



ODDO BHF
ASSET MANAGEMENT

Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement

ODDO BHF Leading Global Trends

15. Juli 2026

Verwaltungsgesellschaft:
ODDO BHF Asset Management Lux

Dieser Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement ist der Verkaufsprospekt und hat im Zweifelsfalle Vorrang vor den Basisinformationsblättern. Er ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht des Fonds, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als 8 Monate zurückliegt, ist dem Anleger zusätzlich ein Halbjahresbericht des Fonds auszuhändigen.

Der Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement und die Basisinformationsblätter sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie jeder Zahl- und Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Rechtzeitig vor dem Erwerb von Fondsanteilen werden dem Anleger kostenlos die Basisinformationsblätter zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, von diesem Verkaufsprospekt oder den Basisinformationsblättern abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Verkaufsprospekt oder den Basisinformationsblättern enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

Der vorliegende Verkaufsprospekt ersetzt den vorher gehenden und tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2026 in Kraft.

Anteile des Fonds werden in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht angeboten und dürfen US-Personen oder auf deren Rechnung weder angeboten noch von diesen gekauft werden. Die Fondsanteile sind und werden weder gemäß des United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung bei der US-amerikanischen Wertpapieraufsichtsbehörde SEC (Securities and Exchange Commission) noch gemäß eines Wertpapiergesetzes eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika eingetragen. Der Fonds wurde auch nicht gemäß des Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Am Erwerb von Anteilen Interessierte müssen ggf. darlegen, dass sie keine US-Personen sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiter veräußern. Zu den US-Personen zählen u.a. natürliche Personen, wenn sie ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten haben. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, wenn sie etwa gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

INHALT

VERKAUFSPROSPEKT	4
VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	4
VERWAHRSTELLE	5
FONDSMANAGER	6
RISIKOMANAGEMENT	7
VERORDNUNG (EU) 2016/1011 („BENCHMARK-VERORDNUNG“)	7
VERTRIEB	7
ANLAGEZIELE	7
ANLAGEPOLITIK	7
PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGER	16
RISIKOHINWEISE	16
BESONDERER HINWEIS BEZÜGLICH MARKET TIMING UND LATE TRADING	28
VERWALTUNGSREGLEMENT	29
§ 1 DER FONDS	29
§ 2 VERWAHRSTELLE UND OGA-VERWALTUNGSSTELLE	29
§ 3 VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	32
§ 4 BEGRIFFSDEFINITIONEN	32
§ 5 ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	33
§ 6 TECHNIKEN FÜR EINE EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG	37
§ 7 RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN	41
§ 8 EINHALTUNG DER ERWERBSGRENZEN	42
§ 9 UNZULÄSSIGE GESCHÄFTE	42
§ 10 FONDSANTEILE UND ANTEILKLASSEN	42
§ 11 AUSGABE UND RÜCKNAHME VON FONDSANTEILEN	43
§ 12 AUSGABE-, RÜCKNAHME- UND UMTAUSCHPREIS	43
§ 13 FONDSWÄHRUNG, AUSGABE UND RÜCKNAHMEPREIS	44
§ 14 VORÜBERGEHENDE EINSTELLUNG DER PREISBERECHNUNG	44
§ 15 KOSTEN	45
§ 16 VERWENDUNG DER ERTRÄGE	46
§ 17 RECHNUNGSLEGUNG	46
§ 18 OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN	46
§ 19 DAUER, AUFLÖSUNG UND FUSION DES FONDS	47
§ 20 ÄNDERUNGEN DES VERWALTUNGSREGLEMENTS	48
§ 21 VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN	48
§ 22 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND VERTRAGSSPRACHE	48
§ 23 GESCHÄFTSJAHR	48
§ 24 INKRAFTTRETEN	48
ALLGEMEINES	49

VERKAUFSPROSPEKT

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds „ODDO BHF Leading Global Trends“ ist ein nach Luxemburger Recht errichtetes Sondervermögen (fonds commun de placement) aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Er unterliegt Teil I des geänderten Luxemburger Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“ oder „OGAW-Gesetz“) und erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 in deren geänderter Fassung durch die Richtlinie 2014/91/EU. Der Fonds wurde auf unbestimmte Dauer aufgelegt.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die ODDO BHF Asset Management Lux (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt), eine Tochtergesellschaft der ODDO BHF Asset Management GmbH, Düsseldorf. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 7. Februar 1989 als Aktiengesellschaft („Société Anonyme“) auf unbestimmte Zeit gegründet. Sitz der Gesellschaft ist Munsbach im Großherzogtum Luxemburg. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 14. März 1989 im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht. Eine Änderung derselben erfolgte letztmals am 19. September 2019 und wurde am 4. Oktober 2019 im, Recueil Electronique des Sociétés et Associations („RESA“) veröffentlicht.

Gesellschaftszweck ist die Gründung und Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Übereinstimmung mit Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 sowie die Gründung und Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2011/61/EU (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Alternativen Investmentfonds. Der Gesellschaftszweck beinhaltet auch die Aufgaben, die im Anhang II des Gesetzes von 2010 sowie im Anhang I des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds genannt sind und deren Aufzählung nicht abschließend ist.

Die Aufgabe der Verwaltungsgesellschaft ist es, die in den Fonds eingezahlten Gelder gemäß der im Verkaufsprospekt festgelegten Anlagepolitik anzulegen. Das Verwaltungsreglement ist ein integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Tätigkeiten, für die sie verantwortlich ist, delegieren. Sie hat derzeit die OGA-Verwaltungsstelle, das Marketing und den Vertrieb sowie für einige der von ihr verwalteten Investmentfonds das Fondsmanagement ausgelagert. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, den jeweiligen Dienstleistern Weisungen zu erteilen. Sie kann ihnen kündigen und die entsprechenden Aufgaben an andere Dritte auslagern oder selbst erledigen.

Detaillierte Angaben zur OGA-Verwaltungsstelle, zum Vertrieb sowie ggf. zum Fondsmanagement respektive zum eventuell beauftragten Anlageberater finden Sie in den entsprechend übertitelten Abschnitten dieses Verkaufsprospektes.

Ferner hat die Verwaltungsgesellschaft

- die Funktion des Transfer Agents,
- das Collateral Management,
- das Order Desk,
- das Middle Office,
- die Informationstechnologie (IT),
- die Beratung zu ESG-Themen,
- die Interne Revision,
- Teilbereiche des Personalwesens,
- Teilbereiche des Rechnungswesens und
- die Stimmrechtsausübung

an Dritte delegiert.

Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft einen Dienstleister mit der Überwachung der Ansprüche des Fonds, welche im Wege von Kapitalmarktsammelklagen durchgesetzt werden können, beauftragt und kann gegebenenfalls für einzelne Fonds Anlageberater mit der Beratung bei Anlageentscheidungen beauftragen.

OGA-Verwaltung

Die OGA-Verwaltung übernimmt vielfältige Aufgaben und kann in drei Hauptfunktionen unterteilt werden: die Registerstelle, die Nettoinventarwert-Berechnung und Fondsbuchhaltung (die „Funktion der Fondsbuchhaltung“)

sowie die Kundenkommunikation.

Die Aufgaben der Registerstelle bestehen u.a. in der technischen Abwicklung und Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen unter Beaufsichtigung der Verwahrstelle, der Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen Geldwäschebestimmungen bei der Annahme von Zeichnungsanträgen sowie in der Führung des Anteilinhaberregisters.

Die Fondsbuchhaltung umfasst die Buchhaltung des Fonds sowie die Berechnung der Nettoinventarwerte.

Die Kundenkommunikationsfunktion umfasst die Bearbeitung vertraulicher Kommunikation und die Übermittlung vertraulicher Dokumente, die für Anleger bestimmt sind.

Unter anderem in Bezug auf die Aufgaben der Registerstelle sowie der Fondsbuchhaltung wird die Funktion durch die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, wahrgenommen. Verbleibende Tätigkeiten werden direkt durch die Verwaltungsgesellschaft in dieser Funktion getragen.

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Kundenkommunikation hat die Verwaltungsgesellschaft weitgehend auf die ODDO BHF Asset Management GmbH ausgelagert. Dies betrifft insbesondere das Beschwerdemanagement. Sie kann die vertrauliche Kundenkommunikation aber auch selbst wahrnehmen.

Durch die Benennung können potenzielle Interessenkonflikte, welche im Abschnitt „Risikohinweise“ und „Verwahrstelle“ näher beschrieben werden, bestehen.

VERWAHRSTELLE

CACEIS Bank, Luxembourg Branch, mit Sitz in 5. allée Scheffer, L-2520 Luxemburg und eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 209.31, handelt als Verwahrstelle des Fonds (die „Verwahrstelle“) in Übereinstimmung mit einem Verwahrstellenvertrag, datiert auf den 1. November 2016, wie er zu gegebener Zeit neu gefasst wird (der „Verwahrstellenvertrag“) und den zugehörigen Bestimmungen des OGAW-Gesetzes und der OGAW-Regelungen.

Anleger können auf Anfrage am eingetragenen Geschäftssitz des Fonds den Verwahrstellenvertrag einsehen, um ein besseres Verständnis und eine bessere Kenntnis der beschränkten Pflichten und Haftung der Verwahrstelle zu erlangen.

CACEIS Bank, Luxembourg Branch handelt als Niederlassung der CACEIS Bank, einer Aktiengesellschaft (société anonyme), die nach französischem Recht gegründet wurde und ihren eingetragenen Geschäftssitz in 89-91, rue Gabriel Peri, 92120 Montrouge, Frankreich hat, eingetragen im französischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer 692 024 722 RCS Paris. Sie ist ein zugelassenes Kreditinstitut und ihre Aufsichtsbehörden sind die Europäische Zentralbank (EZB) und die Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR). Sie wurde außerdem in Luxemburg für die Ausübung einer Bank- und Zentralverwaltungstätigkeit über ihre Luxemburger Niederlassung zugelassen.

Der Verwahrstelle wurde die Verwahrung des bzw. die Führung von Aufzeichnungen zum Vermögen des Fonds sowie die Überprüfung des Eigentums übertragen und sie muss die Pflichten erfüllen, die in Teil I des OGAW-Gesetzes vorgesehen sind. Insbesondere muss die Verwahrstelle eine effektive und geeignete Überwachung der Geldströme des Fonds sicherstellen.

Im Einklang mit den OGAW-Regelungen muss die Verwahrstelle:

- (i) sicherstellen, dass der Verkauf, die Emission, der Rückkauf, die Rücknahme und der Einzug von Einheiten im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht und den OGAW-Regelungen oder Verwaltungsreglement des Fonds durchgeführt werden;
- (ii) sicherstellen, dass der Wert der Einheiten im Einklang mit den OGAW-Regelungen, dem Verwaltungsreglement des Fonds und den Verfahren berechnet wird, die in der OGAW-Richtlinie aufgeführt sind;
- (iii) die Anweisungen des Fonds ausführen, es sei denn, sie widersprechen den OGAW-Regelungen oder dem Verwaltungsreglement des Fonds;
- (iv) sicherstellen, dass bei Geschäften, an denen das Vermögen des Fonds beteiligt ist, jegliche Vergütung innerhalb des üblichen Zeitrahmens an den Fonds überwiesen wird;
- (v) sicherstellen, dass die Einnahmen eines Fonds im Einklang mit den OGAW-Regelungen und dem Verwaltungsreglement des Fonds verwendet werden.

Die Verwahrstelle darf keine Pflichten delegieren, die in (i) bis (v) dieser Klausel aufgeführt sind.

Im Einklang mit den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie darf die Verwahrstelle unter bestimmten Umständen alles Vermögen, das von ihr verwahrt wird oder für das sie Aufzeichnungen führt, oder einen Teil davon dem Korrespondenzinstitut oder dritten Verwahrstellen anvertrauen. Die Haftung der Verwahrstelle wird von einer solchen Delegation nicht beeinflusst, sofern nicht anders angegeben, aber nur innerhalb des vom OGAW-Gesetz zugelassenen Rahmens.

Aktuelle Informationen zu den Pflichten der Verwahrstelle und Interessenkonflikten, die auftreten können, jeglichen von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungsfunktionen, die Liste der Korrespondenzinstitute und dritten Verwahrstellen und Sub-Delegierten und jegliche Interessenkonflikte, die durch diese Delegation entstehen können, werden Anlegern auf der folgenden Website (www.caceis.com, section „veille réglementaire“) zur Verfügung gestellt und ein Papierexemplar ist für Anleger auf Anfrage bei der Verwahrstelle kostenfrei erhältlich. Aktuelle Informationen über die Identität der Verwahrstelle, die Beschreibung ihrer Pflichten und möglicherweise entstehender Interessenkonflikte, die von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungsfunktionen und möglicherweise aus solch einer Delegation entstehenden Interessenkonflikte stehen den Anlegern auf der zuvor genannten Website der Verwahrstelle sowie auf Anfrage zur Verfügung.

Ein Interessenkonflikt kann in zahlreichen Situationen entstehen, insbesondere wenn die Verwahrstelle ihre Verwahrungsfunktionen delegiert oder wenn die Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls andere Aufgaben ausführt, wie beispielsweise Dienstleistungen als OGA-Verwaltungsstelle. Diese Situationen und die damit verbundenen Interessenkonflikte wurden von der Verwahrstelle identifiziert. Um die Interessen des Fonds und seiner Anteilinhaber zu schützen sowie die geltenden Regelungen einzuhalten, wurden bei der Verwahrstelle Richtlinien und Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten sowie zu ihrer Überwachung, sollten sie entstehen, umgesetzt, die insbesondere nachfolgende Ziele haben:

(a) Feststellung und Analyse potenzieller Interessenkonflikte

(b) Protokollierung, Management und Überwachung von Interessenkonflikten, indem:

- sich entweder auf die bestehenden permanenten Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten gestützt wird, wie z. B. Aufrechterhaltung getrennter rechtlicher Einheiten, Trennung von Aufgaben, Trennung von Berichtslinien, Insiderlisten für Mitarbeiter;
- oder indem von Fall zu Fall ein Management eingerichtet wird, um (i) angemessene Vorbeugungsmaßnahmen zu ergreifen, wie z. B. Erstellung einer neuen Watch-Liste, Einrichtung einer neuen „Chinesischen Mauer“, Gewährleistung, dass Transaktionen zu marktüblichen Konditionen ausgeführt werden und/oder Unterrichtung der betreffenden Anteilinhaber, oder um (ii) die Durchführung der Tätigkeit abzulehnen, die zu dem Interessenkonflikt führt.

Die Verwahrstelle hat eine funktionale, hierarchische und/oder vertragliche Trennung zwischen der Wahrnehmung ihrer Funktionen als Verwahrstelle und der Durchführung anderer Aufgaben im Namen der Verwaltungsgesellschaft implementiert, insbesondere der Dienste als OGA-Verwaltungsstelle.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit kündigen, indem sie die andere Partei 3 Monate im Voraus schriftlich darüber benachrichtigen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwahrstelle jedoch nur kündigen, wenn innerhalb von 2 Monaten eine neue Verwahrstelle beauftragt wird, die Funktionen und Aufgaben der Verwahrstelle zu übernehmen. Nach ihrer Kündigung muss die Verwahrstelle ihre Funktionen und Aufgaben weiterhin erfüllen, bis das gesamte Vermögen des Fonds an die neue Verwahrstelle übertragen wurde.

Die Verwahrstelle hat weder einen Ermessensspielraum bei der Entscheidungsfindung noch hat sie in Bezug auf die Investitionen des Fonds Beratungspflichten. Die Verwahrstelle bietet dem Fonds Dienstleistungen an und ist nicht für die Erstellung dieses Verkaufsprospekts verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und der Investitionen des Fonds.

FONDSMANAGER

Die Verwaltungsgesellschaft hat unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle die ODDO BHF SE, Gallusanlage 8, 60329 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zum Fondsmanager ernannt. Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft gezahlt.

Die ODDO BHF SE ist ein CRR – Kreditinstitut, eingetragen ins Handelsregister am Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 128843. Gegenstand des Unternehmens ist u.a. Finanzportfolioverwaltung nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG.

Der Fondsmanager wird das Fondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt aber von den Kursveränderungen an den Wertpapiermärkten abhängig.

RISIKOMANAGEMENT

Im Rahmen der Verwaltung des Fonds setzt die Verwaltungsgesellschaft ein Risikomanagementverfahren ein, welches es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil jederzeit angemessen aufdecken, messen, verwalten und verfolgen zu können.

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird für die Marktrisikobegrenzung des Fonds der Commitment-Ansatz verwendet. Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, dass durch den Einsatz der Derivate das Gesamtrisiko des Fonds maximal verdoppelt wird (Hebelwirkung). In besonderen Ausnahmefällen kann es jedoch vorkommen, dass die Hebelwirkung außerhalb dieses Wertes liegt.

Das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren wird in § 7 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Angaben zum Risikoprofil des Fonds können auch den Basisinformationsblättern entnommen werden.

VERORDNUNG (EU) 2016/1011¹ („BENCHMARK-VERORDNUNG“)

Der Fonds orientiert sich zur Performancemessung und als Grundlage für die Risikosteuerung an einem Referenzindex im Sinne der Benchmark-Verordnung, bildet diesen aber nicht nach. Der Fondsmanager hat die volle Verfügungsgewalt über die Zusammensetzung der Vermögenswerte. Es können Vermögenswerte gehalten werden, welche Bestandteile des Referenzindex sind oder nicht.

VERTRIEB

Die Verwaltungsgesellschaft hat der ODDO BHF Asset Management GmbH mit Sitz in Düsseldorf den Vertrieb der Anteile am Fonds in der Bundesrepublik Deutschland übertragen. Die Vertriebsgesellschaft ist dabei nicht berechtigt, Geld oder Wertpapiere von Kunden anzunehmen. Den Vertrieb der Anteile in Luxemburg übernimmt die Verwaltungsgesellschaft.

ANLAGEZIELE

Ziel des ODDO BHF Leading Global Trends ist es, den Referenzindex MSCI All Countries World Index (Net Return, EUR)² (der „Referenzindex“) über einen rollierenden Zeitraum von fünf Jahren zu übertreffen.

ANLAGEPOLITIK

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert in ein breites Spektrum von Emittenten aus der ganzen Welt. Das Anlageuniversum des Fonds sind die Unternehmen des Referenzindex. Der Schwerpunkt liegt auf Aktien mit qualitativen Wachstumsmerkmalen, welche von technologischen, sozialen oder wirtschaftlichen Trends profitieren. Das Aktienexposure des Fonds (direkt oder indirekt über Aktien-Investmentfonds oder Exposure aus Aktien(index)-Derivaten) liegt immer über 90 %. Für die Anlage der Vermögensgegenstände des Fonds gelten keine regionalen oder sektoralen Beschränkungen.

Aktien außerhalb des Anlageuniversums können bis zu 10 % des Fondsvermögens beigemischt werden, sofern die Marktkapitalisierung des jeweiligen Unternehmens mindestens 100 Mio. EUR beträgt.

Ergänzend kann der Fonds bis zu 10 % seines Vermögens in Bareinlagen oder Geldmarktfonds halten, oder in Anteile von anderen Investmentfonds als Aktien-Investmentfonds investieren. Dabei dürfen insgesamt bis zu 10 % des Vermögens in Anteilen von Investmentfonds angelegt werden. Die Steuerung des Fonds kann auch über Finanztermingeschäfte erfolgen.

Der Fondsmanager bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageprozess ein, indem er ESG Merkmale (Umwelt und Soziales und gute Unternehmensführung) bei Anlageentscheidungen sowie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Die Anlagen des Fonds unterliegen somit ESG-Beschränkungen. Die Verwaltungsgesellschaft beachtet die Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren („UN PRI“) in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Fragen und wendet die UN PRI

¹ Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

² MSCI All Countries World Index (Net Return, EUR)® ist eine eingetragene Marke von MSCI Limited und wird von dieser administriert. MSCI Limited ist in das öffentliche Register von Administratoren und Referenzwerten bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen sie Maßnahmen dargelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn sich der Index wesentlich ändern oder nicht mehr bereitgestellt werden.

auch im Rahmen ihres Engagements an, z. B. durch die Ausübung von Stimmrechten, die aktive Wahrnehmung von Aktionärs- und Gläubigerrechten und durch den Dialog mit Emittenten.

Im Anhang „Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ zu diesem Verkaufsprospekt finden Sie weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds.

Der Fonds entspricht Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR verfügbar.

Der Investmentprozess basiert auf 4 Stufen:

1. Stufe: Auf der ersten Stufe identifiziert das Fondsmanagement die Leading Global Trends. Dies sind langfristige Trends, die unabhängig vom Wirtschaftswachstum einen großen Einfluss auf die Gesellschaften und/oder Volkswirtschaften haben sowie in hohem Maße vorhersehbar sind. Anschließend werden die Unternehmen identifiziert, welche ein hohes Exposure zu den ausgewählten Trends aufweisen, und in das Portfolio aufgenommen. Sowohl die Leading Global Trends als auch die Unternehmen unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung und können sich im Laufe der Zeit ändern.
2. Stufe: Es wird ein quantitatives Scoring-Modell angewandt, anhand dessen das Universum auf Basis von 3 Faktoren (Qualität, Wachstum und Bewertung) analysiert wird. Als Kriterien werden hierbei u.a. die Eigenkapitalrendite, die Gesamtkapitalrendite und die Verschuldung für den Faktor Qualität, das vergangene und angenommene zukünftige Wachstum für den Faktor Wachstum und die Free-Cash-Flow-Rendite oder das Kurs-Gewinn-Verhältnis für den Faktor Bewertung herangezogen.
3. Stufe: Das Fondsmanagement führt eine detaillierte Analyse qualitativer Aspekte, wie z.B. Wettbewerbsvorteile und Markteintrittsbarrieren (strukturelles Wachstumspotenzial) durch.
4. Stufe: Anhand gängiger Bewertungsmethoden, wie z.B. der Discounted-Free-Cash-Flow-Methode, wird überprüft, ob die jeweils ausgewählten Aktien angemessen bewertet sind.

Dieser Prozess führt im Ergebnis zu einem konzentrierten Portfolio.

ODDO BHF LEADING GLOBAL TRENDS

Es werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne des Artikel 3.11 der EU-Verordnung 2015/2365 oder Total Return Swaps im Sinne des Artikel 3.18 der gleichen Verordnung im Fonds angewendet.

Anteilklassen:

Für den Fonds können entsprechend den Regelungen des Verwaltungsreglements Anteilklassen gebildet werden, die sich insbesondere hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Aufgabeaufschlages, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der erfolgsabhängigen Vergütung oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Alle Anteile nehmen in gleicher Weise an den Erträgen ihrer Anteilklasse teil.

Sofern der Fonds Anteilklassen bildet, gilt im Folgenden, dass der Bezug auf den Fonds dem Bezug auf die jeweilige Anteilklasse entspricht.

Die wichtigsten Ausgestaltungsmerkmale der Anteilklassen werden durch Buchstabenkombinationen im Anteilklassennamen kodiert. Dabei bedeutet:

Ertragsverwendung:

„C“ Erträge dieser Anteilklassen werden nicht ausgeschüttet, sondern wieder angelegt. Diese Anteilklassen sind thesaurierende / akkumulierende Anteilklassen.

„D“ Erträge dieser Anteilklassen werden (in voller Höhe oder anteilig) auf jährlicher Basis auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft an die Anteilinhaber ausschüttet.

Anlegerprofil:

„R“ Diese Anteilklassen können von allen Arten von Anlegern erworben werden (d.h. von institutionellen und privaten Anlegern).

„I“ Diese Anteilklassen können von Anlegern erworben werden, die sog. Geeignete Gegenparteien oder Professionelle Anleger i.S.d. aktualisierten Richtlinie 201/65/EG (MiFID) sind. In der Regel erfüllen institutionelle Anleger diese Voraussetzungen.

„N“ Diese Anteilklassen können von Anlegern erworben werden, die

- (i) die Anteile über einen Finanzintermediär erwerben, der unabhängige Anlageberatung gemäß der MiFID II Richtlinie anbietet,
- (ii) die Anteile über einen Finanzintermediär erwerben, wobei eine Gebührenvereinbarung getroffen wurde, nach der der Finanzintermediär ausschließlich durch den Anleger vergütet wird,
- (iii) Gesellschaften sind, die Portfoliomanagementdienstleistungen gemäß der MiFID II Richtlinie anbieten,
- (iv) die Organismen für gemeinsame Anlagen sind, die durch Unternehmen der ODDO BHF Gruppe verwaltet werden, und
- (v) Unternehmen der ODDO BHF Gruppe sind, die Anlageberatung entsprechend einer Gebührenvereinbarung mit dem Anleger anbieten.

„GC“ Diese Anteilklassen können von Anlegern erworben werden, die

- (i) Versicherungsgesellschaften sind, die im Namen ihrer Kunden Anteile für fondsgebundene Produkte aus ihrem Angebot im Rahmen eines Beratungsvertrags zeichnen;
- (ii) Kunden der ODDO BHF Gruppe sind, die einen Beratungsvertrag mit einem Partner für Finanzberatung der ODDO BHF Gruppe abgeschlossen haben.

Anteile dieser Anteilklassen können sowohl ausschüttend als auch thesaurierend sein.

„X“ Diese Anteilklassen können von institutionellen Anlegern erworben werden, die eine besondere individuelle Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten getroffen haben.

„P“ Diese Anteilklassen können von institutionellen Anlegern erworben werden, die mit expliziter oder impliziter Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft oder eines von ihr Beauftragten Anteile an der Anteilklasse erwerben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie die Ausgabe von "P"- oder "X"-Anteilklassen genehmigt, oder ob sie bereit ist, die erforderliche individuelle Vereinbarung zu treffen und wie eine spezielle individuelle Vereinbarung strukturiert werden soll.

Kostenstruktur:

„W“ Bei diesen Anteilklassen wird keine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee) erhoben.

Mindestanlage:

Für alle Anteilklassen gilt, dass die jeweils ausgewiesenen Mindestanlagesummen nicht für Anlagen der Verwaltungsgesellschaft selbst, von Gesellschaften, welche zur ODDO BHF-Gruppe gehören, sowie für andere von der Verwaltungsgesellschaft oder von Gesellschaften der ODDO BHF-Gruppe verwaltete Investmentfonds gelten.

Anteilklassenwährung

Dabei steht:

„EUR“ für Euro (€),

„USD“ für US-Dollar (\$),

„CHF“ für Schweizer Franken,

„GBP“ für Britische Pfund,

„SEK“ für Schwedische Kronen.

Der Rücknahmepreis für Anteilklassen mit den Buchstaben „I“, „X“ und „P“ sowie „GC“-Anteile wird in der Referenzwährung der betreffenden Anteilklasse des Fonds oder einer anderen frei konvertierbaren Währung entsprechend der Angabe durch den Anteilinhaber ausgezahlt. Im letzteren Falle trägt der Anteilinhaber die Kosten der

Währungsumrechnung.

Der Rücknahmepreis für Anteilklassen mit dem Buchstaben „R“ oder „N“ in ihrer Bezeichnung wird in Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, GBP oder SEK ausgezahlt. Die ggf. entstehenden Kosten der Währungsumrechnung in Verbindung mit der Umrechnung des Rücknahmepreises der Anteile dieser Anteilklassen von der Referenzwährung des Fonds in Euro, US- Dollar, Schweizer Franken, GBP oder SEK werden von der jeweiligen Anteilklasse getragen. Anteilinhaber sollten jedoch beachten, dass Währungsumrechnungskosten in Verbindung mit diesen Anteilklassen, die sich daraus ergeben, dass sie die Zahlung des Rücknahmepreises in einer anderen Währung als der des Zeichnungspreises verlangen, von dem betreffenden Anteilinhaber zu tragen sind. Der Rücknahmepreis kann höher oder niedriger als der Preis sein, der zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Erwerbs der Anteile gezahlt worden ist.

„[H]“ Die Anteilklassenwährung dieser Anteilklassen weicht von der Fondswährung ab. Diese Anteilklassen werden gegen das daraus entstehende Währungsrisiko abgesichert / gehedged. Der Referenzindex ist immer in der Fondswährung angegeben, außer im Fall von währungsabgesicherten Anteilklassen ([H]), bei welchen der Referenzindex immer in EUR ausgewiesen wird.

Für den Fonds werden Anteile der folgenden Anteilklassen ausgegeben:

ODDO BHF Leading Global Trends (CRW-EUR)

ODDO BHF Leading Global Trends (CIW-EUR)

ODDO BHF Leading Global Trends (CNW-EUR)

Die Anteilklassen im Überblick:

ODDO BHF Leading Global Trends (CRW-EUR)	
ISIN	LU2345841543
Auflegung	01. Juni 2022
Erster Ausgabepreis	50 EUR
Verwaltungsvergütung	bis zu 2,00 % p.a.; zzt. 1,90 % p.a.
Ausschüttung	Keine, Erträge werden thesauriert

ODDO BHF Leading Global Trends (CIW-EUR)	
ISIN	LU2345841626
Auflegung	01. Juni 2022
Erster Ausgabepreis	1.000 EUR
Verwaltungsvergütung	bis zu 2,00 % p.a.; zzt. 0,95 % p.a.
Ausschüttung	Keine, Erträge werden thesauriert
Ausgabeaufschlag	keiner
Mindestanlagesumme	250.000 EUR
Anlegerprofil	Geeignete Gegenparteien oder Professionelle Anleger i.S.d. aktualisierten Richtlinie 201/65/EG (MiFID)

Es steht im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, Zeichnungen erst anzunehmen, wenn der Investor seine Eigenschaft als geeigneter Anleger nachgewiesen hat.

ODDO BHF Leading Global Trends (CNW-EUR)	
ISIN	LU2345841899
Auflegung	01. Juni 2022
Erster Ausgabepreis	50 EUR
Verwaltungsvergütung	bis zu 2,00 % p.a.; zzt. 1,10 % p.a.
Ausschüttung	Keine, Erträge werden thesauriert
Anlegerprofil	(i) Anleger, die die Anteile über einen Finanzintermediär erwerben, der unabhängige Anlageberatung gemäß der MiFID II Richtlinie anbietet, (ii) Anleger, die die Anteile über einen Finanzintermediär erwerben, wobei eine

	Gebührenvereinbarung getroffen wurde, nach der der Finanzintermediär ausschließlich durch den Anleger vergütet wird, (iii) Gesellschaften, die Portfoliomanagementdienstleistungen gemäß der MiFID II Richtlinie anbieten, (iv) Organismen für gemeinsame Anlagen, die durch Unternehmen der ODDO BHF Gruppe verwaltet werden, und (v) Unternehmen der ODDO BHF Gruppe, die Anlageberatung entsprechend einer Gebührenvereinbarung mit dem Anleger anbieten.
--	---

Es steht im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, Zeichnungen erst anzunehmen, wenn der Investor seine Eigenschaft als geeigneter Anleger nachgewiesen hat.

Für alle Anteilklassen gilt weiterhin:

Fondswährung	EUR; Die Anteilklassenwährung kann von der Fondswährung abweichen.
Verwaltungsvergütung	bis zu 2,00 % p.a. ggf. zzgl. einer erfolgsabhängigen Vergütung i.H.v. 15 %
Anteile	ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht; über Euroclear sind nur ganze Anteile ohne Bruchteile erwerbbar
Ausgabeaufschlag	bis zu 5,00 % zugunsten der Vertriebsstellen
Geschäftsjahr	01. September bis 31. August
Bewertungstag	jeder gemeinsame Bankarbeits- und Börsentag in Frankfurt am Main und Luxemburg

Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Verwaltung der oben näher bezeichneten Anteilklassen mit erfolgsabhängiger Vergütung je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15 % des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Referenzindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über den Referenzindex, d.h. positive Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Referenzindexentwicklung, nachfolgend auch „Positive Referenzindex-Abweichung“ genannt).

Die der Anteilklasse belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Referenzindex abgezogen werden.

Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Entwicklung des Referenzindex (Underperformance zum Referenzindex, d.h. negative Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Referenzindexentwicklung, nachfolgend auch „Negative Referenzindex-Abweichung“ genannt), so erhält die Verwaltungsgesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung bei positiver Referenzindex-Abweichung wird nun auf Basis der negativen Referenzindex-Abweichung ein Underperformancebetrag pro Anteilwert errechnet und in die nächste Abrechnungsperiode als negativer Vortrag vorgetragen („Negativer Vortrag“). Der negative Vortrag wird nicht durch einen Höchstbetrag begrenzt. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Verwaltungsgesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus positiver Referenzindex-Abweichung errechnete Betrag am Ende dieser Abrechnungsperiode den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall errechnet sich der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Übersteigt der aus positiver Referenzindex-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode nicht, werden beide Beträge verrechnet. Der verbleibende Underperformancebetrag pro Anteilwert wird wieder in die nächste Abrechnungsperiode als neuer „negativer Vortrag“ vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Referenzindex-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Referenzindex-Abweichung errechneten Underperformancebetrag erhöht. Bei der jährlichen Berechnung des Vergütungsanspruchs werden etwaige Underperformancebeträge der jeweils fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. Existieren für die Anteilklasse weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur dann den Anteilklassen mit den Buchstaben „R“ und „N“ entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode übersteigt („Positive Anteilwertentwicklung“). Die erfolgsabhängige Vergütung kann den Anteilklassen mit dem Buchstaben „I“ auch dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den

Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode nicht übersteigt, sofern jedoch der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Referenzindex überschreitet.

Ein sich aus Positiver Referenzindex-Abweichung ergebender positiver Betrag pro Anteilwert (nach Abzug eines etwaigen zu berücksichtigenden Negativen Vortrags), der nicht entnommen werden kann, wird ebenfalls in die nächste Periode vorgetragen („Positiver Vortrag“). Bei der jährlichen Berechnung des Vergütungsanspruchs werden sich aus Positiver Referenzindex-Abweichung ergebende positive Beträge aus den fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. Besteht eine Anteilklasse seit weniger als fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden, so werden alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Berechnungsbeispiel

Die folgende Tabelle dient lediglich der Veranschaulichung der oben beschriebenen Methode zur Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung. Sie spiegelt weder die vergangene noch die zukünftige Wertentwicklung wider.

Beispiel anhand eines Performance Fee Satzes in Höhe von 15 % für verschiedene Szenarien: Erläuterung	Jahr	Fondsp performance	Benchmark-Performance	Netto-Performance des Fonds gegenüber der Benchmark	Über/ Unterperformance unter Berücksichtigung etwaiger Verlustvorträge	Verlustvortrag	Zahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung
Zahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung bezogen auf die Nettoperformance des Fonds gegenüber der Benchmark von 5 %.	1	10 %	5 %	5 %	5 %	Nein	Ja
Kein Verlustvortrag, da Nettoperformance gegenüber Benchmark gleich Null ist.	2	5 %	5 %	0 %	0 %	Nein	Nein
Verlustvortrag der negativen Nettoperformance gegenüber der Benchmark von 5 %. Dieser muss in den folgenden 5 Jahren kompensiert werden.	3	0 %	5 %	- 5 %	- 5 %	Ja	Nein
Kompensation des bestehenden Verlustvortrags von 5 % in der Höhe der Nettoperformance gegenüber Benchmark von 3 % auf 2 %.	4	8 %	5 %	3 %	- 2 %	Ja	Nein
Vollständige Kompensation des Verlustvortrags.	5	7 %	5 %	2 %	0 %	Nein	Nein
Zahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung bezogen auf die Nettoperformance gegenüber Benchmark von 5 % unter Berücksichtigung der Verlustvorträge der vergangenen 5 Jahre.	6	10 %	5 %	5 %	5 %	Nein	Ja
Zahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung bezogen auf die Nettoperformance gegenüber Benchmark von 5 %.	7	10 %	5 %	5 %	5 %	Nein	Ja
Verlustvortrag der negativen Performance gegenüber Benchmark von 10 %. Dieser muss in den folgenden 5 Jahren kompensiert werden.	8	- 5 %	5 %	- 10 %	- 10 %	Ja	Nein
Kompensation des bestehenden Verlustvortrags von 10 % in der Höhe der Nettoperformance gegenüber Benchmark von 2 % auf 8 %.	9	7 %	5 %	2 %	- 8 %	Ja	Nein
Kompensation des bestehenden Verlustvortrags von 8 % in der Höhe der Nettoperformance gegenüber Benchmark von 2 % auf 6 %.	10	7 %	5 %	2 %	- 6 %	Ja	Nein
Kompensation des bestehenden Verlustvortrags von 6 % in der Höhe der	11	7 %	5 %	2 %	- 4 %	Ja	Nein

Nettoperformance gegenüber Benchmark von 2 % auf 4 %.							
Da der bestehende Verlustvortrag stammend aus Jahr 8 bisher nicht kompensiert wurde, findet die 5 Jahres Periode Regel für die Fortschreibung des Verlustvortrages Anwendung und somit entfällt der Verlustvortrag in Höhe von 4 % für die kommende Periode.	12	5 %	5 %	0 %	- 4 %	Nein	Nein
Zahlung einer Performance Fee bezogen auf die Nettoperformance gegenüber der Benchmark von 2 %.	13	7 %	5 %	2 %	2 %	Nein	Ja
Verlustvortrag der negativen Performance gegenüber der Benchmark von 6 %. Dieser muss in den folgenden 5 Jahren kompensiert werden.	14	- 1 %	5 %	- 6 %	- 6 %	Ja	Nein
Kompensation des bestehenden Verlustvortrags von 6 % in der Höhe der Nettoperformance gegenüber Benchmark von 2 % auf 4 %.	15	7 %	5 %	2 %	- 4 %	Ja	Nein
Kompensation des bestehenden Verlustvortrags von 4 % in der Höhe der Nettoperformance gegenüber Benchmark von 2 % auf 2 %.	16	7 %	5 %	2 %	- 2 %	Ja	Nein
Erhöhung des bestehenden Verlustvortrags von 2 % um Nettoperformance gegenüber der Benchmark von - 4 % auf 6 %.	17	1 %	5 %	- 4 %	- 6 %	Ja	Nein
Aufgrund der 5 Jahres Regel für die Fortschreibung des Verlustvortrags entfällt der Vortrag aus dem Jahr 14 (auch wenn dieser noch nicht kompensiert wurde) und es ergibt sich ein neuer Verlustvortrag von - 4 % aus Jahr 17 für die folgende Periode auf Basis der 5 Jahres Betrachtung.	18	5 %	5 %	0 %	- 4 %	Ja	Nein
Zahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung bezogen auf die Nettoperformance gegenüber der Benchmark von 1 % unter Berücksichtigung der Verlustvorträge seit dem Jahr 15 in Höhe von - 4 %.	19	10 %	5 %	5 %	1 %	Nein	Ja

Behandlung von Anteilrückgaben im Fonds

Wenn Anteilinhaber die Rücknahme von Anteilen vor dem Ende einer Abrechnungsperiode verlangen, wird die erfolgsabhängige Vergütung am Tag der Rücknahme durch den Anleger nur in Bezug auf die zurückgenommenen Anteile anteilig kristallisiert.

Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01. September eines Kalenderjahres und endet am 31. August des darauffolgenden eines Kalenderjahres. Die erfolgsabhängige Vergütung wird täglich berechnet und jährlich ausgezahlt.

Referenzindex

Als Referenzindex wird der MSCI All Countries World Index (Net Return, EUR) für die einer erfolgsabhängigen Vergütung unterliegenden Anteilklassen festgelegt.

Falls der Referenzindex entfallen sollte, wird die Verwaltungsgesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt. Der Fonds wird aktiv gemanagt und der Referenzindex hat einen geringen Einfluss auf die Zusammensetzung der Vermögenswerte im Fonds. Die Auswahl des Referenzindexes beruht auf dem Anlageziel des Fonds.

Rückstellung

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung in der Anteilklasse je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen der Anteilklasse zu. Die Abgrenzungen, die einer Anteilklasse belastet oder gutgeschrieben werden, wirken sich proportional auf den Nettoinventarwert dieser Anteilklasse aus. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Empfänger der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt eine ggf. anfallende erfolgsabhängige Vergütung in voller Höhe an den Fondsmanager aus.

Allgemeine Informationen zum MSCI All Countries World Index (Net Return, EUR) ®

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet den Index als Referenzindex für die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung.

Die Verwaltungsgesellschaft hat robuste schriftliche Pläne erstellt, die Maßnahmen enthalten, die sie ergreifen würde, wenn sich der Referenzindex wesentlich ändert oder nicht mehr verfügbar ist.

Allgemeine Hinweise

Die Beteiligung an dem Fonds richtet sich nach diesem Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement. Das vorliegende Verwaltungsreglement tritt am 1. Mai 2026 in Kraft und wird oder wurde beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg am oder um den 1. Mai 2026 hinterlegt und ein Hinterlegungsvermerk im Recueil Electronique des Sociétés et Associations („RESA“) veröffentlicht.

Ebenso wie der Fonds unterliegen auch die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft Luxemburger Recht. Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospekts einschließlich Verwaltungsreglements ist maßgebend.

Die Anteile des Fonds können gegen unverzügliche Zahlung bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem von Ihr beauftragten Dritten, der Verwahrstelle und den aufgeführten Zahlstellen erworben und zurückgegeben werden. Anteile an bestimmten Anteilklassen des Fonds dürfen jedoch ggf. nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden.

Regelung zur Begrenzung von Rücknahmen („Gates“)

Die Verwaltungsgesellschaft kann Maßnahmen zur Begrenzung der Rücknahmen (sogenanntes „Gate“) einführen, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber ausgeführt werden können. Dies ermöglicht es, Rücknahmeanträge von Anteilhabern über mehrere Bewertungstage zu verteilen, wenn sie eine bestimmte, objektiv festgelegte Schwelle übersteigen.

Eingesetzte Methode:

Die Auslöseschwelle des Gates wurde auf 10 Prozent des Nettovermögens des betreffenden Fonds unter Berücksichtigung der Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds, seinen Anlagezielen und der Liquidität der Vermögenswerte in seinem Portfolio festgesetzt. Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass die Auslöseschwelle für die Begrenzung mit dem Verhältnis zwischen folgenden Faktoren verglichen wird:

- der Differenz am selben Bewertungstag zwischen (i) dem Gesamtbetrag der Rücknahmeverlangen und (ii) dem Gesamtbetrag der Zeichnungen und
- dem Nettovermögen des Fonds.

Der oben genannte Gesamtbetrag der Rücknahmeverlangen bezieht sich auf das gesamte Vermögen des Fonds und nicht auf einzelne Anteilklassen. Durch Anwendung des Gates kann die Verwaltungsgesellschaft berechtigt sein, Rücknahmeanträge bis zu zehn Bewertungstage zurückzustellen. Wenn die Rücknahmeanträge die Auslöseschwelle des Gates übersteigen, kann die Verwaltungsgesellschaft Rücknahmeanträgen über den Grenzwert hinaus nachkommen, um die ansonsten gesperrten Aufträge vollständig oder teilweise auszuführen.

Benachrichtigung der Anteilinhaber:

Im Fall der Auslösung des Gates werden alle Anteilinhaber auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft („am.oddo-bhf.com“) darüber informiert. Anteilinhaber, deren Aufträge nicht oder nicht vollständig ausgeführt wurden, erhalten schnellstmöglich eine gesonderte Mitteilung.

Bearbeitung nicht ausgeführter Aufträge:

Die Rücknahmeaufträge werden für die Anteilinhaber, die seit dem letzten Bewertungstag Rücknahmen beantragt haben, im gleichen Verhältnis ausgeführt. Für nicht oder nicht vollständig ausgeführte Aufträge gilt automatisch der nächste Nettoinventarwert, wenn sie am nächsten Bewertungstag ausgeführt werden, und sie werden gegenüber neuen Rücknahmeaufträgen, die zu diesem nächsten Bewertungstag eingehen, nicht bevorzugt behandelt.

Ungeachtet des Vorstehenden können alle oder ein Teil der nicht ausgeführten Rücknahmeaufträge auf schriftlichen Antrag der betreffenden Anteilinhaber an die OGA-Verwaltungsstelle bis spätestens 14.00 Uhr am nächsten Bewertungstag storniert werden. Zur Klarstellung: Dieses Kündigungsrecht kann nur von Anteilhabern oder Intermediären ausgeübt werden, welche direkt im Anteilinhaberregister verzeichnet sind. Wenn ein Anteilinhaber Anteile über einen Intermediär, der in seinem Namen, aber im Auftrag des Anteilinhabers handelt, in den Fonds anlegt, kann das Kündigungsrecht nur durch den Intermediär und nicht direkt vom Anteilinhaber ausgeübt werden.

Regelung zum „Swing Pricing“

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile der einzelnen Anteilklassen ermittelt die Verwaltungsgesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle bewertungstäglich einen Nettoinventarwert. Dabei wendet sie für alle Anteilausgaben und Anteilrücknahmen des Bewertungstages teilweises Swing Pricing an.

Swing Pricing ist eine Methode zur Berechnung des Anteilpreises, bei der die durch Rücknahmen oder Ausgaben von Anteilen veranlassten Transaktionskosten verursachergerecht verteilt werden. Dazu wird der Nettoinventarwert zunächst durch den Wert der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten ermittelt und zusätzlich um einen Auf- oder Abschlag (Swingfaktor) modifiziert.

Der Swingfaktor berücksichtigt die Transaktionskosten, die durch einen Überschuss an Rücknahme- oder Ausgabeverlangen verursacht werden. Den Swingfaktor ermittelt die Verwaltungsgesellschaft auf Ebene des Fonds in Abhängigkeit von verschiedenen Parametern (z. B. unter Berücksichtigung der Transaktionskosten, Geld-/Briefspannen, Auswirkungen auf den Marktpreis).

Der Swingfaktor wird 3 Prozent des Nettoinventarwertes nicht übersteigen. In einem außergewöhnlichen Marktumfeld (dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können oder aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse der Handel von Finanzinstrumenten an den Märkten erheblich beeinträchtigt ist), kann ein höherer Swingfaktor festgelegt werden.

Beim teilweisen Swing Pricing findet dieser Mechanismus nur dann Anwendung, wenn die Überschüsse der Anteilrücknahmen und Anteilausgaben aggregiert auf Ebene des Fonds an dem jeweiligen Bewertungstag einen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreiten. Die Verwaltungsgesellschaft ermittelt den Schwellenwert als prozentualen Betrag anhand mehrerer Kriterien wie z. B. Marktbedingungen, Marktliquidität, Risikoanalysen.

Liegt an einem Abrechnungstag bei Überschreiten des Schwellenwertes ein Überschuss an Rücknahmen vor, vermindert sich der Nettoinventarwert je Anteil um den Swingfaktor. Liegt an einem Abrechnungstag bei Überschreiten des Schwellenwertes ein Überschuss an Ausgaben vor, erhöht sich der Nettoinventarwert je Anteil um den Swingfaktor.

Bei Anwendung des Swing Pricing ist für die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung die Anteilwertentwicklung auf Basis des unmodifizierten Anteilwertes maßgeblich, d.h. ohne, dass dieser um einen Auf- oder Abschlag (Swingfaktor) modifiziert wird.

Information der Anteilinhaber

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter kann nach eigenem Ermessen auf Antrag des Anteilinhabers Anteile gegen die Sacheinbringung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten ausgeben. Dabei wird vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte den Anlagezielen und der Anlagepolitik sowie den Bestimmungen des Verwaltungsreglements entsprechen. Der Abschlussprüfer des Fonds erstellt einen Bericht, der jedem Anleger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung steht. Die Kosten für eine solche Sacheinbringung trägt der entsprechende Anleger. Anteile werden zum entsprechenden Ausgabepreis in Höhe des vom Abschlussprüfer festgelegten Bewertungsbetrages der Sacheinbringung ausgegeben.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind unter "am.oddo-bhf.com" verfügbar.

Darin enthalten sind eine Beschreibung der Methoden zur Berechnung der Vergütungen und Leistungen für bestimmte Mitarbeitergruppen, die Identität der für die Gewährung von Vergütungen und Leistungen zuständigen Personen und die Integration des Umgangs mit Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütung. Ein Papierexemplar kann kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass für die Anteilinhaber bestimmte Informationen in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Dazu zählt insbesondere die Veröffentlichung der Anteilpreise in den Ländern, in denen Anteile eines Fonds öffentlich vertrieben werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden gegenwärtig auf der Internetseite am.oddobhf.com veröffentlicht. Des Weiteren können sie bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie den aufgeführten Informations- und Zahlstellen erfragt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anteilinhaber auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anteilinhaber seine Anteilinhaberrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW nur dann geltend machen kann, wenn der Anteilinhaber selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anteilinhaber über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Anlage in seinem Namen aber im Auftrag des Anteilinhabers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anteilinhaberrechte unmittelbar durch den Anteilinhaber gegen den OGAW geltend gemacht werden. Anteilinhabern wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Weitere Informationen zu Anlegerrechten und Beschwerdemanagement finden Sie unter „am.oddobhf.com“.

Hinweis zur Besteuerung in Luxemburg

Der Fonds bzw. die Anteilklassen werden im Großherzogtum Luxemburg mit einer „taxe d'abonnement“ auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettofondsvermögen besteuert. Diese beträgt für alle Anteilklassen generell 0,05 Prozent p.a. Eine reduzierte „taxe d'abonnement“ von 0,01 Prozent p.a. fällt für Anteilklassen, deren Anteile ausschließlich an institutionelle Anleger ausgegeben werden, an. Die Einkünfte eines Fonds werden in Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellensteuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Quittungen über solche Quellensteuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen in Luxemburg weder Einkommen-, Schenkung- noch Erbschaftsteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften, über die sich die Anteilinhaber zu informieren haben. Anteilinhaber können aber einer Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.

PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Die Anlage in den ODDO BHF Leading Global Trends ist für Anleger geeignet, die bereits Erfahrungen an den Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, höhere Wertschwankungen der Anteile und gegebenenfalls einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen.

Der Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Fonds zurückziehen wollen. Die Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Fonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

Anteile an bestimmten Anteilklassen des Fonds dürfen nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden. Sie sind entsprechend im Abschnitt „ODDO BHF Leading Global Trends“ oben beschrieben.

RISIKOHINWEISE

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die

derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Schwankung des Fondsanteilwerts

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert. Weitere Einzelheiten zur Bewertung der Anteile des Fonds sind im Verwaltungsreglement vorgesehen.

Änderung der Anlagepolitik oder des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Genehmigung der CSSF ändern. Dadurch können auch Rechte des Anlegers betroffen sein. Die Verwaltungsgesellschaft kann etwa durch eine Änderung des Verwaltungsreglements die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. sein: wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen. Daneben kann die CSSF anordnen, dass die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Die Aussetzung kann unmittelbar zur Auflösung des Fonds führen, ohne dass die Rücknahmen wieder aufgenommen werden, z.B. wenn der Fonds in Liquidation gesetzt und abgewickelt wird. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Auflösung des Fonds

Der Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds auflösen. Damit besteht das Risiko, dass der Anleger die von ihm geplante Haltedauer nicht erreichen kann.

Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes offenes Publikums-Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen OGAW übertragen. In diesem Fall können Anleger ihre Anteile zurückgeben, behalten und Anleger des den Fonds übernehmenden OGAW werden. Das Gleiche gilt, wenn die Verwaltungsgesellschaft das gesamte Vermögen eines anderen offenen Publikums-Investmentfonds in den Fonds überträgt. In einem solchen Fall müssen die Anleger daher früher als geplant eine neue Anlageentscheidung treffen.

Übertragung des Fonds auf eine andere Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Dies wird keine wesentlichen Auswirkungen auf den Fonds oder auf die Position des Anlegers haben. Im Zuge der Übertragung müssen die Anleger jedoch entscheiden, ob sie die neue Verwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet halten wie die alte. Wenn sie nicht in dem Fonds unter der neuen Verwaltung investiert bleiben möchten, müssen sie ihre Anteile zurückgeben. In diesem Fall werden die Anleger daher früher als geplant eine neue Investmententscheidung treffen müssen.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Verwaltungsgesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag

kann zudem, insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Vermögenswerte des Fonds können durch Nachhaltigkeitsrisiken beeinträchtigt werden. Unter Nachhaltigkeitsrisiken versteht man Ereignisse und/oder Zustände in Bezug auf „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ („ESG-Environment, Social und Governance“), welche, wenn sie eintreten, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf die Vermögenswerte des Fonds verursachen können.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zu diesen beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken. Diese Ereignisse oder Bedingungen werden in „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ („ESG“) unterteilt und beziehen sich unter anderem auf folgende Themen:

UMWELT

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme
- Nachhaltige Landnutzung

SOZIALES

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- Inklusive Projekte bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

UNTERNEHMENSFÜHRUNG

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- Nachhaltigkeitsmanagement durch den Vorstand
- Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit
- Ermöglichung von Whistle Blowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

Emittenten, deren Wertpapiere direkt oder indirekt vom Fonds gehalten werden, können wirtschaftlichen Risiken oder Reputationsrisiken ausgesetzt sein, welche durch die Nichteinhaltung von ESG-Standards oder durch physische Risiken des Klimawandels verursacht werden. Die Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern die Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits erwartet und in den Bewertungen der Investments berücksichtigt waren, können sich diese erheblich negativ auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Fonds auswirken.

Einfluss von ESG-Kriterien

Die Verwendung von ESG-Kriterien kann die Wertentwicklung des Fonds beeinflussen, weshalb sich diese von der Wertentwicklung ähnlicher Fonds, bei denen solche Kriterien nicht angewendet werden, in positiver oder negativer Weise unterscheiden kann. Wenn für einen Fonds Ausschlusskriterien aufgrund von ökologischen, sozialen oder ethischen Kriterien festgelegt werden, kann dies dazu führen, dass der Fonds darauf verzichtet, bestimmte Vermögensgegenstände zu erwerben, wenn ein Erwerb vorteilhaft wäre, oder dass der Fonds Vermögensgegenstände verkauft, wenn ein Verkauf nachteilig wäre. Die für den Fonds bestehenden normativen Ausschlüsse und Branchenausschlüsse können nicht direkt mit den eigenen, subjektiven, ethischen Ansichten des Anlegers korrespondieren.

Die Bewertung eines Wertpapiers oder eines Emittenten nach ESG-Kriterien kann auf Informationen und Daten von externen ESG-Rating-Anbietern beruhen, die möglicherweise unvollständig, fehlerhaft oder nicht verfügbar sind. Daher besteht die Gefahr der Falschbewertung. Die ESG-Kriterien können nicht vollständig, hinreichend genau, geeignet oder angemessen sein oder nicht korrekt angewendet werden oder der Fonds könnte ein indirektes Engagement bei Emittenten haben, die die ESG-Kriterien nicht erfüllen. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft geben ausdrücklich oder stillschweigend Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf Angemessenheit, Richtigkeit, Genauigkeit, Billigkeit oder Vollständigkeit einer solchen ESG-Bewertung ab.

Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Anlage in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu

negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen, dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds Derivatgeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannte over-the-counter (OTC)–Geschäfte, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Verwaltungsgesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt (Wertpapierdarlehen). Die Verwaltungsgesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und die Verwaltungsgesellschaft will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft

kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Fonds entstehen kann.

Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Verwaltungsgesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Verwaltungsgesellschaft durch die Wiederanlage der als Verkaufspreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Fonds nicht zugute.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt

Der Fonds darf Wertpapiere, die Forderungen verbrieften (Verbriefungspositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Forderungsschuldner mindestens 5 Prozent des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Verwaltungsgesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn sich Verbriefungen im Fondvermögen befinden, die diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, solche Verbriefungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und Versicherungen besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft solche Verbriefungspositionen nicht oder nur mit starken Preisabschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Investmentanteile

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für den Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte

Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen. Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Marktrisiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Auswirkungen auf den Marktpreis können auch Risiken aus dem Bereich „Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung“ („ESG-Environment, Social or Governance“) haben. So können Marktkurse sich verändern, wenn Unternehmen nicht nachhaltig handeln und keine der Nachhaltigkeit dienenden Investitionen vornehmen. Ebenso können sich strategische Ausrichtungen von Unternehmen, die Nachhaltigkeit nicht berücksichtigen, negativ auf den Kurs auswirken. Das Reputationsrisiko, das aus nicht nachhaltigem Handeln von Unternehmen entsteht, kann sich ebenfalls negativ auswirken. Nicht zuletzt können auch physische Schäden durch den Klimawandel oder Maßnahmen zur Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft negative Auswirkungen auf den Marktpreis haben.

Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Dies kann dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Verwaltungsgesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger kann gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des Fondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Verwaltungsgesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

Risiko durch Kreditaufnahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Verwaltungsgesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Nach der Anlagestrategie sollen Anlagen für den Fonds auch in bestimmten Regionen/Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Fonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Fonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (nachfolgend „Kontrahent“), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die

für Rechnung des Fonds geschlossen werden. Bestimmte Marktkontrakte, die den Fonds einem Kontrahentenrisiko aussetzen, können mit Unternehmen unterzeichnet werden, welche zur ODDO BHF- Gruppe gehören.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen.

Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere in Pension, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse, wie z. B. Naturkatastrophen oder Pandemien, geschädigt werden. Diese Ereignisse können unter anderem durch die fehlende Beachtung von Nachhaltigkeitsanforderungen eines Emittenten und/oder des Fondsmanagements hervorgerufen oder verstärkt werden.

Computerkriminalität (Cyber Crime)

Der Fonds, die Verwahrstelle oder die Dienstleister oder Kontrahenten, mit denen der Fonds zusammenarbeitet, können von Vorfällen betroffen sein, die die Sicherheit der elektronischen Datenverarbeitung beeinträchtigen, wodurch sich operationelle und Datenschutzrisiken realisieren können. Diese Vorfälle können aus gezielten Angriffen oder unbeabsichtigten (Neben-) Wirkungen anderer Ereignisse resultieren, z. B. nicht autorisierter Zugang zu elektronischen Systemen durch sogenanntes Hacking, Trojaner, Viren, Phishing oder Pharming um sich Vermögenswerte oder sensible Daten widerrechtlich anzueignen, Daten zu verändern, oder den Ausfall eines oder mehrerer Systeme zu verursachen. Letzteres kann auch ohne die Verschaffung von unberechtigt Zugang zu Datenverarbeitungssystemen geschehen, indem beispielsweise eine Internetseite durch eine Vielzahl externer Aufrufe für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Adressaten verlangsamt oder gesperrt wird. Sind der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, Portfoliomanager, Verwahrstelle oder Finanzintermediäre von Beeinträchtigungen der IT-Sicherheit betroffen, kann der operative Geschäftsbetrieb beeinträchtigt sein, z. B. die Fähigkeit des Fonds, seinen Nettoinventarwert zu bestimmen oder Transaktionen vorzunehmen, Anteilscheine auszugeben oder zurückzunehmen. Hieraus können finanzielle Verluste entstehen, für die der Fonds unter Umständen keine Entschädigung erhält. Weiterhin können Verstöße gegen Datenschutz oder anwendbare regulatorische Anforderungen zu Bußgeldern, Kosten und Schäden einschließlich Reputationsschäden führen, die unter Umständen der Fonds zu tragen hat. Ähnliche Konsequenzen können aus der Beeinträchtigung der IT-Sicherheit von Emittenten von Vermögensgegenständen, in die der Fonds investiert, Kontrahenten von Transaktionen des Fonds, staatliche Behörden und andere Regulierer, Börsen und Betreiber von Finanzmärkten, Banken, Broker, Händler, Versicherer und anderer Parteien erwachsen. Zwar wurden Systeme zum Management von Informationsrisiken, und Planungen zur Kontinuität des Geschäfts im Notfall ausgearbeitet, welche die genannten Risiken mindern, diese Maßnahmen weisen jedoch inhärente Grenzen auf, einschließlich des Risikos, dass bestimmte Risiken nicht identifiziert werden.

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes oder aus ähnlichen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen

kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

Schwellenländer („Emerging Markets“) Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die u.a. nach der Definition der Weltbank nicht in die Kategorie "hohes Bruttonationaleinkommen pro Kopf" fallen, d.h. nicht als "entwickelt" eingestuft werden ("Emerging Markets"). Anlagen in diesen Ländern unterliegen - zusätzlich zu den spezifischen Risiken der jeweiligen Anlageklasse - den folgenden Risiken: Anlagen in diesen Ländern unterliegen in der Regel höheren Risiken, insbesondere dem Liquiditätsrisiko und dem allgemeinen Marktrisiko. In Schwellenländern können politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität oder diplomatische Zwischenfälle Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen. Darüber hinaus können Risiken bei der Abwicklung von Geschäften mit Wertpapieren aus diesen Ländern in erhöhtem Maße auftreten und zu Schäden für den Aktionär führen, insbesondere weil die Lieferung von Wertpapieren gegen Zahlung möglicherweise nicht möglich oder nicht üblich ist.

In Schwellenländern können sich das rechtliche und regulatorische Umfeld sowie die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Berichtsstandards erheblich von dem sonst international üblichen Niveau und Standard unterscheiden. Dies kann nicht nur zu Unterschieden in der staatlichen Aufsicht und Regulierung führen, sondern auch die Durchsetzung und Abwicklung von Ansprüchen eines Teilfonds beeinträchtigen. Es kann auch ein erhöhtes Verwahrungsrisiko in solchen Ländern bestehen, dass sich insbesondere auch aus den unterschiedlichen Eigentumsformen der erworbenen Vermögenswerte ergeben kann. Schwellenmärkte sind im Allgemeinen volatiler und weniger liquide als entwickelte Märkte, was zu erhöhten Schwankungen der Anteilswerte des Fonds führen kann.

Kreditrisiko

Anleger sollten sich bewusst sein, dass diese Art von Anlage mit Kreditrisiken verbunden sein kann. Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Kreditrating des Emittenten als Maßstab dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating ausgegeben werden, werden tendenziell als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und einem höheren Risiko des Ausfalls des Emittenten angesehen als Wertpapiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating ausgegeben werden. Wenn ein Emittent von Anleihen/Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, kann sich dies auf den Wert der Anleihen/Schuldtitel (der bis auf Null sinken kann) und auf die Zahlungen für diese Anleihen/Schuldtitel (die bis auf Null sinken können) auswirken.

Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Anlagen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen Luxemburger Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Luxemburg zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Luxemburg ändern.

Steuerliches Risiko

Die steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zu Gute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Die steuerliche Behandlung von Gewinnen und Erträgen aus Anlagen auf Ebene des Anlegers, hängt von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers ab und kann in Zukunft Änderungen unterliegen. Anleger sollten sich bei spezifischen Fragen, insbesondere im Hinblick auf ihre persönliche steuerliche Situation, an ihren persönlichen Steuerberater wenden.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Nichteinhaltung der Anlagevorschriften, Korrekturmaßnahmen und Entschädigung der Anteilinhaber

Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Nichteinhaltung der Anlagevorschriften und sonstige Fehler auf der Ebene des Fonds und/oder eines bestimmten Teilfonds gemäß dem Rundschreiben der CSSF 24/856 über den Anlegerschutz im Falle des Auftretens eines Fehlers in der Berechnung des Nettoinventarwerts, einer Nichteinhaltung der Anlagevorschriften und sonstiger Fehler auf Ebene eines OGA, in der jeweils gültigen Fassung (das „Rundschreiben CSSF 24/856“), können aus verschiedenen Gründen auftreten, unter anderem aufgrund von menschlichem Versagen, Systemausfällen, fehlerhaften Dateneingaben, Fehlinterpretationen von Bewertungsregeln sowie von Anlagevorschriften oder Betriebsstörungen.

Ein solcher Fehler oder eine solche Nichteinhaltung ist gemäß den im Rundschreiben CSSF 24/856 dargelegten Grundsätzen zu behandeln.

Anteilinhaber, die ihre Anteile über einen Finanzintermediär erwerben, werden darauf hingewiesen, dass sie im Falle eines Fehlers oder einer Nichteinhaltung auf Ebene des Fonds und/oder eines Teilfonds betroffen sein können, wenn aufgrund eines solchen Fehlers oder einer solchen Nichteinhaltung eine Entschädigung ausgezahlt wird. Um dieses Risiko zu mindern, hat die Verwaltungsgesellschaft die entsprechenden Schritte unternommen, um sicherzustellen, dass alle notwendigen Informationen im Zusammenhang mit dem Fehler / der Nichteinhaltung (z. B. Fehlerperiode mit Anfangs- und Enddatum, falscher und korrigierter Nettoinventarwert pro Tag während der Fehlerperiode, Aufstellung der Zeichnungen und Rücknahmen pro Tag während der Fehlerperiode, Auswirkungen pro Tag während der Fehlerperiode) den Finanzintermediären, die im Auftrag der Anteilinhaber handeln, zur Verfügung gestellt werden, damit diese Finanzintermediäre ihre Verantwortlichkeiten erfüllen und die notwendigen Entschädigungen an diese Anteilinhaber leisten können.

Risiken aus verspäteter Abwicklung von Wertpapiergeschäften über Zentralverwahrer innerhalb der EU

Am 1. Februar 2022 sind die technischen Regulierungsstandards ("RTS") zur Abwicklungsdisziplin der CSDR (Verordnung (EU) 909/2014 und Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229, zusammen im Folgenden "CSDR") in Kraft getreten. Diese RTS verpflichten Zentralverwahrer ("CSDs"), von ihren Teilnehmern Strafgebühren zu erheben, wenn sich die Abrechnung eines Wertpapiers verzögert, und diese Strafgebühren demjenigen Teilnehmer gutzuschreiben, der von der verspäteten Lieferung oder Zahlung betroffen ist. Teilnehmer sind Verwahrstellen und Broker. Die Verwahrstelle des Fonds wird alle von einem Zentralverwahrer weitergeleiteten Strafgebühren an den Fonds belasten bzw. gutzuschreiben. Es können hinsichtlich der Einforderung von diesbezüglichen Erstattungen Schwellenwerte Anwendung finden. Erträge aus positiven Strafgebühren können die Erstattung der negativen Strafgebühren mindern. Die überwiegende Mehrheit der Strafgebühren wird jedoch eher aus sehr geringen Beträgen bestehen.

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

Unterschiedliche Entwicklung der Anteilklassen

Eine wirtschaftlich unterschiedliche Entwicklung der Anteilklassen kann sich aus der rechtlich unterschiedlichen Ausgestaltung der Anteile verschiedener Anteilklassen ergeben. Hierzu gehören beispielsweise die Ausschüttung, die Thesaurierung oder unterschiedlich hohe Verwaltungsvergütungen. Erfolgt für die Anteile einer Anteilklasse eine Ausschüttung, für die Anteile einer anderen Anteilklasse jedoch eine Thesaurierung, wirkt sich dies ebenso unterschiedlich auf den Wert der jeweiligen Anteile aus wie die unterschiedliche Teilhabe an den Erträgen des Fonds. Das gilt auch hinsichtlich der unterschiedlich hohen Verwaltungsvergütungen: Sie werden regelmäßig aus dem Fonds geleistet, mindern also in unterschiedlich hohem Umfang den jeweiligen Anteilwert.

Potenzielle Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können für die Verwaltungsgesellschaft entstehen. Die Interessen der Anteilhaber können mit den folgenden Interessen in Konflikt geraten:

- Interessen der Verwaltungsgesellschaft und verbundener Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft,
- Interessen der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft,
- Interessen einer anderen Person, die direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden ist, oder
- Interessen anderer Anteilhaber an dem Fonds oder einem anderen Fonds.

Zu den Umständen oder Beziehungen, die zu Interessenkonflikten führen können, gehören insbesondere:

- Anreizsysteme für die Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft,
- Handelsgeschäfte der Mitarbeiter,
- Leistungen, die den Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft gewährt werden,
- Erwerb von Produkten, die von verbundenen Unternehmen ausgegeben wurden oder an deren Ausgabe ein verbundenes Unternehmen beteiligt war,
- Umschichtungen innerhalb des Fonds,
- Schönfärberei („window dressing“) der Wertentwicklung des Fonds zum Jahresende,
- Transaktionen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Investmentfonds oder persönlichen Portfolios unter der Verwaltung der Verwaltungsgesellschaft oder
- Geschäfte zwischen Investmentfonds oder persönlichen Portfolios unter der Verwaltung der Verwaltungsgesellschaft,
- Zusammenfassen mehrerer Handelsaufträge ("Block Trades"),
- Einstellung von verbundenen Unternehmen und Personen,
- große Einzelinvestitionen,
- wenn die Verwaltungsgesellschaft nach der Überzeichnung einer Aktienemission Aktien im Namen mehrerer Investmentfonds oder persönlicher Portfolios ("IPO-Kontingente") gezeichnet hat,
- Late Trading, d.h. Transaktionen, die nach Handelsschluss zum bekannten Schlusskurs getätigt werden,
- Ausübung des Stimmrechts.

Sachleistungen (Broker Research, Finanzanalyse, Markt- und Preisinformationssysteme) können der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit Transaktionen im Namen des Fonds zufließen; diese Leistungen werden bei Anlageentscheidungen im Interesse der Anteilhaber verwendet.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält keine Rabatte auf Gebühren und Spesenerstattungen, die der Fonds an die Verwahrstelle oder Dritte gezahlt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft gewährt wiederkehrende Vermittlungsgebühren in Form von Broker-Trail-Provisionen an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, in der Regel einmal jährlich. Die Höhe dieser Provisionen hängt wesentlich vom vermittelten Volumen ab. Die Zahlung wird von der Verwaltungsgesellschaft getragen. Broker-Trail-Provisionen stellen keine zusätzliche Gebühr für die Anteilhaber dar.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt die folgenden organisatorischen Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu identifizieren, zu verhindern, zu verwalten, zu überwachen und offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften überwacht und bei der Interessenkonflikte gemeldet werden müssen,
- Offenlegungspflichten,
- organisatorische Maßnahmen wie z.B.
 - Trennung von Aufgaben und physische Trennung,
 - Beibehaltung bestehender und Schaffung neuer Vertraulichkeitsbereiche und Einrichtung eines Informationsmanagementsystems, um den Missbrauch vertraulicher Informationen zu verhindern,
 - Aufteilung der Verantwortlichkeiten so, dass unzulässige Einflussnahme vermieden wird,
 - Festlegung von Organisationsregeln und Definition und Dokumentation von Arbeitsabläufen,
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeiterhandelsgeschäfte, die Auferlegung von Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderhandelsgesetzes und Schulungen,
- Festlegung von Grundsätzen für das Vergütungssystem und Regeln für die Annahme, Gewährung und Offenlegung von Vorteilen,
- Festlegung von Regeln für den Bezug anderer Sachleistungen,
- Grundsätze zur Berücksichtigung der Kundeninteressen und einer den Kunden und Investitionen angemessenen Beratung sowie zur Beachtung der vereinbarten Anlagegrundsätze,

- Best Execution Policy für den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten,
- Richtlinien für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte,
- Vorhandensein einer Conflict of Interests Policy (Organisationsrichtlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten),
- Durchführungsverfahren und -maßnahmen, um zu verhindern, dass Transaktionskosten unangemessene nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Anleger haben,
- Festlegung eines Limits für die Abwanderung von Portfolios,
- Festlegung von Auftragsschlusszeiten,
- Anlageberater und Fondsmanager sind vertraglich verpflichtet, Interessenkonflikte zu vermeiden.

In Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und den geltenden Verwaltungsvorschriften der CSSF verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ausreichende und geeignete Strukturen und Kontrollmechanismen und handelt insbesondere im besten Interesse des Fonds. Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Aufgaben ergeben, sind in den Organisationsrichtlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten beschrieben. Diese werden auf der Website "am.oddo-bhf.com" veröffentlicht. Sofern die Interessen der Anteilinhaber durch einen Interessenkonflikt beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art/die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf der Website veröffentlichen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass die Dritten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um alle organisatorischen Anforderungen und die Anforderungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten gemäß den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen einzuhalten und die Einhaltung dieser Anforderungen zu überwachen.

BESONDERER HINWEIS BEZÜGLICH MARKET TIMING UND LATE TRADING

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei dem Fonds keine Market Timing Aktivitäten zulassen und – falls notwendig – entsprechende Schritte zur Vermeidung von Market Timing Aktivitäten unternehmen. Zur Vermeidung von Late Trading wird die Verwaltungsgesellschaft Kauf- und Verkaufsaufträge, die sie nach Orderannahmeschluss gemäß § 11 Absatz 7 des Verwaltungsreglements erhalten hat, erst zum am übernächsten Bewertungstag festgestellten Preis ausführen.

VERWALTUNGSREGLEMENT

§ 1 DER FONDS

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (fonds commun de placement) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, das sich aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten zusammensetzt und von der ODDO BHF Asset Management Lux, eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht (die „Verwaltungsgesellschaft“), im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen (die „Anteilinhaber“) verwaltet wird. Die Anteilinhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
2. Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikomischung gesondert von ihrem eigenen Vermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte werden den Anteilhabern Anteilbestätigungen gemäß § 10 dieses Verwaltungsreglements („die Fondsanteile“) ausgestellt.
3. Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an. Die jeweils gültige Fassung sowie sämtliche Änderungen werden beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und ein Hinterlegungsvermerk im „Recueil Electronique des Sociétés et Associations“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (das „RESA“), veröffentlicht.

§ 2 VERWAHRSTELLE UND OGA-VERWALTUNGSSTELLE

1. Verwahrstelle und OGA-Verwaltungsstelle des Fonds ist die CACEIS Bank, Luxembourg Branch.

Mit Zustimmung der CSSF hat die Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung („Central Administration Services Agreement“) abgeschlossen, in der die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, zur OGA-Verwaltungsstelle ernannt wird.

Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

In ihrer Eigenschaft als OGA-Verwaltungsstelle führt die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, insbesondere die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile für jede bestehende Anteilklasse, die Rechnungsführung, die Erstellung der Jahres- und Halbjahresabschlüsse sowie alle Aufgaben der zentralen Verwaltung durch und kooperiert mit den Wirtschaftsprüfern.

In ihrer Eigenschaft als Transfer- und Registerstelle führt die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, insbesondere die Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen sowie die Führung des Anteilinhaberregisters durch. In dieser Funktion ist sie auch für die Überwachung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche nach dem AML-Reglement zuständig. Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, kann Dokumente anfordern, die für die Identifizierung von Anteilhabern von registrierten Anteilen (registered units) erforderlich sind.

2. Die Verwaltungsgesellschaft hat die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, zur einzigen Verwahrstelle des Fonds bestellt. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem geänderten Gesetz von 2010, dem direkt anwendbaren europäischen Recht, den Verlautbarungen der CSSF, dem Verkaufsprospekt sowie dem Verwahrstellenvertrag. Die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber.

3. Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Die Kündigung wird dann wirksam, wenn eine Bank, die die Bedingungen des Gesetzes von 2010 erfüllt, die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß Artikel 18 des Gesetzes von 2010 in vollem Umfang nachkommen.

4. Die Verwahrstelle verwahrt alle Wertpapiere, flüssige Mittel und andere Vermögenswerte des Fonds in gesperrten Konten oder Depots, über die nur in Übereinstimmung mit diesem Verkaufsprospekt und dem Gesetz von 2010 verfügt werden darf.

5. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass

- a) Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem Luxemburger Recht und dem Verwaltungsreglement des Fonds erfolgen;
- b) die Berechnung des Werts der Anteile des Fonds gemäß dem Luxemburger Recht und dem Verwaltungsreglement des Fonds erfolgt;
- c) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge geleistet wird, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Luxemburger Recht oder das Verwaltungsreglement des Fonds;

d) bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;

e) die Erträge des Fonds gemäß dem Luxemburger Recht und dem Verwaltungsreglement des Fonds verwendet werden.

6. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds effektiv und ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines Fonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die

a) auf den Namen des Fonds, auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;

b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission genannten Stelle eröffnet werden;

c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätze geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten weder Gelder der genannten Stelle noch Gelder der Verwahrstelle selbst verbucht.

7.a) Für Finanzinstrumente im Sinne des Gesetzes von 2010, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:

aa) Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können.

ab) Die Verwahrstelle stellt sicher, dass alle Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten ordnungsgemäß registriert werden, die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente identifiziert werden können.

b) Für andere Vermögenswerte gilt:

ba) Die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist.

bb) Die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist, und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

8. Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds.

9. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt;

b) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet;

c) die Wiederverwendung dem Fonds zugute kommt sowie im Interesse der Anteilhaber liegt und

d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens genauso hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

10.a) Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgaben nach vorgenannten Punkten 7. a) und b) auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) nur unter folgenden Bedingungen auslagern:

aa) Die Aufgaben werden nicht in der Absicht übertragen, die anwendbaren Vorschriften des Gesetzes von 2010 zu umgehen.

ab) Die Verwahrstelle kann belegen, dass es einen objektiven Grund für die Übertragung gibt.

ac) Die Verwahrstelle ist bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen und geht bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.

b) Die Verwahrstelle stellt sicher, dass der Unterverwahrer jederzeit bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Bedingungen einhält:

ba) Der Unterverwahrer verfügt über eine Organisationsstruktur und die Fachkenntnisse, die für die Art und die Komplexität der ihm anvertrauten Vermögensgegenstände des Fonds oder der für dessen Rechnung handelnden Verwaltungsgesellschaft angemessen und geeignet sind.

bb) In Bezug auf die Verwahrungsaufgaben nach vorgenanntem Punkt 7. aa) unterliegt der Unterverwahrer einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung einschließlich Mindestkapitalanforderungen, und einer Aufsicht im betreffenden Rechtskreis sowie einer regelmäßigen externen Buchprüfung, durch die gewährleistet wird, dass sich die Finanzinstrumente in ihrem Besitz befinden.

bc) Der Unterverwahrer trennt die Vermögensgegenstände der Kunden der Verwahrstelle von seinen eigenen Vermögensgegenständen und von den Vermögensgegenständen der Verwahrstelle in einer solchen Weise, dass sie zu jeder Zeit eindeutig als Eigentum von Kunden einer bestimmten Verwahrstelle identifiziert werden können.

bd) Die Verwahrstelle wird alle notwendigen Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass im Falle der Insolvenz des Dritten die vom Dritten verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an die Gläubiger des Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden können.

c) Wenn es nach den Rechtsvorschriften eines Drittstaates vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und wenn es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Beauftragung nach vorgenanntem Punkt 10. bb) erfüllen, darf die Verwahrstelle ihre Verwahrstellenaufgaben an eine solche ortsansässige Einrichtung nur insoweit und so lange übertragen, als es von dem Recht des Drittstaates gefordert wird und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Unterverwahrung erfüllen; der erste Halbsatz gilt vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

ca) Die Anleger des betreffenden Fonds werden vor Tätigkeit ihrer Anlage ordnungsgemäß über die Notwendigkeit einer solchen Übertragung aufgrund rechtlicher Zwänge im Recht des Drittlandes, über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, und über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, unterrichtet.

cb) Die im Namen des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft hat die Verwahrstelle angewiesen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente auf eine solche ortsansässige Einrichtung zu übertragen. Der Unterverwahrer kann diese Aufgaben seinerseits unter den gleichen Bedingungen weiter übertragen.

Die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch die für die Zwecke der Richtlinie 98/26/EG benannte Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme oder die Erbringung vergleichbarer Dienstleistungen durch Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme eines Drittlands werden nicht als Übertragung der Verwahrfunktionen betrachtet.

11. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von gemäß 7. a) verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anlegern des Fonds auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus diesem Gesetz erleidet.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer Übertragung auf einen Unterverwahrer gemäß Punkt 9. unberührt.

Die Haftung der Verwahrstelle kann nicht im Wege einer Vereinbarung aufgehoben oder begrenzt werden. Eine solche Vereinbarung ist nichtig.

Anteilhaber des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen

noch zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

12. Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

§ 3 VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Die Verwaltungsgesellschaft handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis umfasst die Ausübung aller Rechte, die sich direkt oder indirekt auf das Vermögen des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Anteilklasse beziehen. Sie kann unter eigener Verantwortung und auf ihre Kosten Anlageberater hinzuziehen sowie sich des Rats eines Anlageausschusses bedienen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für den Fonds gemäß den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements mit den von den Anteilhabern eingezahlten Geldern Vermögenswerte zu erwerben, sie wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner zu allen sonstigen Rechtshandlungen ermächtigt, die sich aus der Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds ergeben.

3. In Erfüllung ihrer im Gesetz von 2010 festgelegten Aufgaben ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, ihre Funktionen und Pflichten ganz oder teilweise an Dritte zu delegieren, sofern sie die Verantwortung und Aufsicht über diese Beauftragten behält. Eine detaillierte Beschreibung der Delegation von Funktionen an Dritte erfolgt im Verkaufsprospekt. Die daraus resultierenden Kosten trägt die Verwaltungsgesellschaft gemäß der Kostenregelung in § 15 dieses Verwaltungsreglements.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt jederzeit im besten Interesse der Anteilinhaber und gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, des Verkaufsprospekts und des Verwaltungsreglements. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Artikeln des Gesetzes von 2010 erfüllt die Verwaltungsgesellschaft die Anforderungen, die das Luxemburger Recht an ihre Organisation, die Auslagerungsanforderungen, die Risikomanagementverfahren, die Aufsichtsregeln und die für sie geltenden Verhaltensregeln für die Verwaltung von Vermögenswerten von OGAW und die Berichtspflichten stellt.

§ 4 BEGRIFFSDEFINITIONEN

Es gelten folgende Definitionen:

„CSSF“

Die Aufsichtscommission des Finanzsektors (Commission de Surveillance du Secteur Financier).

„Derivate“

Abgeleitete Finanzinstrumente, insbesondere Optionen, Future- und Tauschgeschäfte (Swaps).

„Drittstaat“

Ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist.

„Geldmarktinstrumente“

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„Gesamtrendite-Swap (total return swap)“

Ein Derivatekontrakt i.S.d. Art. 2 Nr. 7 der Verordnung (EU) 648/2012, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

„Gesetz von 2010“ oder „OGAW-Gesetz“

Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„Kapitalbeteiligungen“

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für

Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

„Mitgliedstaat“

Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union sowie die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum innerhalb der von diesem Abkommen festgelegten Grenzen und der sich darauf beziehenden Verträge.

„OECD-Staat“

Als OECD-Staat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gelten alle Staaten, die Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind.

„OGA“

Organismus für gemeinsame Anlagen.

„OGAW“

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

„Richtlinie 2009/65/EG“

Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„Richtlinie 2014/91/EU“

Die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen.

„Ultimobestand“

Der Bestand am jeweils letzten Arbeitstag des Monats, d.h. der am Monatsende ermittelte Bestand.

„Wertpapiere“

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere (die „Aktien“)
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel (die „Schuldtitel“)
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 6 genannten Techniken und Instrumente.

„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte i.S.d. Artikel 3.11 der Verordnung der Europäischen Union (EU-VO) 2015/2365 vom 25. November 2015 (SFTR).

- Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte,
- Wertpapier- oder Warenleihegeschäfte,
- Kauf-/Rückverkaufgeschäfte,
- Verkauf-/Rückkaufgeschäfte.

§ 5 ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

1. Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik des Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien festgelegt. Soweit im Verkaufsprospekt nicht anders dargestellt, wird das Fondsvermögen grundsätzlich angelegt in:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats, dessen

Funktionsweise ordnungsgemäß und der anerkannt und für das Publikum offen ist, gehandelt werden;

c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;

d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;

e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- die OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Verwaltungsreglements bzw. ihren Satzungen insgesamt höchstens 10 Prozent ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen;

f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) abgeleiteten Finanzinstrumenten (die "Derivate"), d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Swaps, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) oben bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden (die "OTC-Derivate"), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes a) bis h) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen investieren darf;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die in § 4 genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für

Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000,- Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Der Fonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10 Prozent seines Nettofondsvermögens in anderen als den in Absatz 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 10 Prozent seines Nettofondsvermögens Barmittel halten. Diese Barmittel sind auf Bankguthaben auf Sicht beschränkt, wie z.B. Bargeld auf Girokonten, über die jederzeit für laufende oder außerordentliche Zahlungen verfügt werden kann, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage von Vermögenswerten erforderlich ist. Diese Beschränkung auf 10 Prozent kann vorübergehend für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn eine solche Überschreitung durch außergewöhnlich ungünstige Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint.
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 Prozent seines Nettofondsvermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.
- d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Geschäftes erwerben.

3. Risikobegrenzung

a) Der Fonds darf höchstens 10 Prozent seines Nettofondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Der Fonds darf höchstens 20 Prozent seines Nettofondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 Prozent seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Absatz 1 f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 Prozent des Nettofondsvermögens des Fonds.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 Prozent seines Nettofondsvermögens anlegt, darf 40 Prozent des Wertes seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in a) genannten Obergrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 Prozent seines Nettofondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

c) Die in a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 Prozent, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

d) Die in a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 Prozent für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Fonds mehr als 5 Prozent seines Nettofondsvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 Prozent des Wertes des Nettofondsvermögens des Fonds nicht überschreiten.

e) Die in c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in b)

vorgesehenen Anlagegrenze von 40 Prozent nicht berücksichtigt.

Die in a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 Prozent des Nettofondsvermögens des Fonds übersteigen.

Verwaltungsgesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Fonds darf kumulativ bis zu 20 Prozent seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

f) Unbeschadet der nachfolgend unter j), k) und l) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 Prozent, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

g) Die in f) vorgesehene Grenze beträgt 35 Prozent, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere bei geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder bestimmte Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

h) Abweichend von den Bestimmungen gemäß a) bis e) kann die CSSF dem Fonds gestatten, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 Prozent seines Nettofondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Staat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

Die CSSF erteilt diese Genehmigung nur dann, wenn sie der Auffassung ist, dass die Anteilinhaber des OGAW den gleichen Schutz genießen wie die Anteilinhaber von OGAW, die die Grenzen der Artikel 43 und 44 des Gesetzes von 2010 einhalten.

Diese OGAW müssen Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 Prozent des Fondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Die in h) genannten OGAW müssen in ihren Verwaltungsreglements ausdrücklich die Staaten, Gebietskörperschaften oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters erwähnen, die Vermögenswerte begeben oder garantieren, in denen die OGAW mehr als 35 Prozent ihres Nettovermögens anzulegen beabsichtigen.

Ferner müssen die in h) genannten OGAW in die Prospekte oder Marketing-Anzeigen eine Erklärung aufnehmen, die diese Genehmigung deutlich hervorhebt und die Staaten, Gebietskörperschaften und internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters angibt, in deren Vermögenswerte sie mehr als 35 Prozent ihres Nettofondsvermögens anzulegen beabsichtigen oder angelegt haben.

i) Bis zu 10 Prozent des Nettofondsvermögens dürfen in Anteilen anderer Investmentfonds angelegt werden, sofern es sich hierbei um OGAW und/oder andere OGA im Sinne von Absatz 1 e) handelt.

Wenn der Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in a) bis e) genannten Obergrenzen nicht kombiniert.

Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen. Die vom Fonds gezahlten Ausgabeaufschläge, Rücknahmeabschläge und Verwaltungsvergütungen werden im jeweiligen Jahresbericht angegeben.

Es dürfen nur Anteile von Zielfonds des offenen Typs erworben werden.

j) Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds und für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

k) Ferner darf der Fonds insgesamt nicht mehr als:

- 10 Prozent der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 Prozent der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 Prozent der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10 Prozent der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

l) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß j) und k) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

la) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

lb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

lc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;

ld) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat ist, sofern

- Eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt,
- Nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und
- Diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend a) bis e) und i) bis k) beachtet.

m) Mehr als 50 % des Nettofondsvermögens werden in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 4 dieses Verwaltungsreglements angelegt.

Bei der Anlage in Kapitalbeteiligungen werden die Vorgaben des Artikel 41 des Gesetzes von 2010 bezüglich des geregelten Marktes berücksichtigt.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

a) braucht der Fonds die in vorstehenden Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die er in seinem Fondsvermögen hält, geknüpft sind, nicht einzuhalten.

b) muss der Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb seiner Macht liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen.

c) Unbeschadet seiner Verpflichtung auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann der Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den Bestimmungen des Absatzes 3 (Risikobegrenzung) abweichen.

d) Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

§ 6 TECHNIKEN FÜR EINE EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG

Gemäß CSSF-Rundschreiben 14/592 dürfen für den Fonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Hierzu zählt unter anderem auch jegliche Form von Derivatgeschäften sowie Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften.

Die Anwendung der Techniken und Instrumente findet gemäß den gesetzlichen Anforderungen statt. Diese Techniken und Instrumente werden im besten Interesse des Fonds angewendet. Die entsprechenden Risikohinweise werden im Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes erläutert. Angaben zu direkten und indirekten Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung befinden sich in § 15 „Kosten“.

Dies bedeutet, dass bis auf die im Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement beschriebenen direkten und indirekten Kosten alle mit den sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Erträge dem Fonds zugute kommen.

1. Einsatz von Derivaten

a) Der Fonds kann – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jeglichen Derivaten investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen, oder von Zinssätzen, Wechselkursen, Währungen oder Finanzindizes, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden, abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

b) Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

2. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Im Verkaufsprospekt wird angegeben und ausdrücklich darauf hingewiesen, ob und ggf. dass der Fonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigt. Sofern der Fonds tatsächlich Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigt, wird der Verkaufsprospekt eine allgemeine Beschreibung der vom Fonds genutzten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps, die genauen Bedingungen, unter denen diese Wertpapierfinanzierungsgeschäfte eingesetzt werden, sowie Gründe / Ziele und Auswirkungen ihres Einsatzes, ggf. einschließlich des Beitrags zur Anlagestrategie, enthalten. Ferner wird/werden im Verkaufsprospekt angegeben

- die für jede Art von Wertpapierfinanzierungsgeschäft und Gesamtrendite-Swap zu meldenden Gesamtdaten,
- die Arten von Vermögenswerten, die bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen können,
- der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen kann,
- der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird,
- die Kriterien für die Auswahl von Gegenparteien,
- die akzeptierten Sicherheiten nach Arten von Vermögenswerten, Emittenten, Laufzeit und Liquidität sowie die Strategien zur Diversifizierung und Korrelation,
- eine Beschreibung der Methode für die Bewertung von Sicherheiten und ihrer Grundlagen sowie die Angabe, ob tägliche Marktbewertungen und tägliche Nachschüsse genutzt werden,
- eine Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps sowie der Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung (z.B. Betriebs-, Liquiditäts-, Kontrahenten-, Verwahrungs- und Rechtsrisiken sowie ggf. die Risiken, die sich aus ihrer Wiederverwendung ergeben),
- eine Beschreibung der Bruttoerträge und Kosten / Gebühren, die sich aus dem Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ergeben,
- eine Beschreibung der potenziellen Interessenkonflikte, die sich aus dem Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ergeben,
- wie Vermögenswerte, die bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps zum Einsatz kommen, und erhaltene Sicherheiten verwahrt werden,
- etwaige (rechtliche oder als Selbstverpflichtung) Beschränkungen für die Weiterverwendung von Sicherheiten,
- die Aufteilung der durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps erzielten Rendite.

3. Wertpapierleihegeschäfte

a) Dem Fonds ist es gestattet, Wertpapiere aus seinem Vermögen an eine Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Frist zu überlassen. Der Fonds stellt sicher, dass alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihevereinbarungen jederzeit beendet werden können.

b) Soweit die Anlagerichtlinien des Fonds keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf der Fonds Wertpapierleihegeschäfte abschließen. Die jeweiligen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

c) Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Fonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikosteuerung entspricht. Diese Geschäfte können in Bezug auf 100 % des Fonds durchgeführt werden, vorausgesetzt, (i) dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangt werden kann, dass der Fonds jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann, und (ii) dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Fondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Fonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte

werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

d) Der Fonds darf Wertpapierleihegeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

- Der Fonds darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleiheprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Wertpapierleihegeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann), wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, darf 10 % der Vermögenswerte des Fonds oder in allen anderen Fällen 5 % seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

e) Die Verwaltungsgesellschaft legt den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds offen.

f) Wertpapierleihegeschäfte können auch synthetisch durchgeführt werden („synthetische Wertpapierleihe“). Eine synthetische Wertpapierleihe liegt dann vor, wenn ein Wertpapier im Fonds zum aktuellen Marktpreis an einen Kontrahenten verkauft wird. Der Verkauf erfolgt dabei unter der Bedingung, dass der Fonds gleichzeitig von dem Kontrahenten eine verbriefte Option ohne Hebel erhält, die den Fonds dazu berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge wie die verkauften Wertpapiere zu verlangen. Der Preis für die Option („Optionspreis“) entspricht dem aktuellen Marktpreis aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich der (i) Wertpapierleihegebühr, (ii) der Erträge (z.B. Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können und (iii) des mit der Option verbundenen Ausübungspreises. Die Ausübung der Option wird während der Laufzeit zum Ausübungspreis erfolgen. Wird während der Laufzeit der Option aus Gründen der Umsetzung der Anlagestrategie das der synthetischen Wertpapierleihe zugrunde liegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann vorherrschenden Marktpreis abzüglich des Ausübungspreises erfolgen.

4. Pensionsgeschäfte

a) Soweit die Anlagerichtlinien des Fonds nicht etwas anderes bestimmen, kann der Fonds Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und er kann umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und der Fonds zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte“).

b) Der Fonds kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Die Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- Der Fonds darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktion Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10 % der Vermögenswerte des Fonds bzw. in allen anderen Fällen 5 % seiner Vermögenswerte nicht überschreiten.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem der Fonds als Käufer auftritt, darf er die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Deckungsmittel.
- Der Fonds stellt sicher, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Pensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert des Pensionsgeschäftes zur Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds herangezogen werden.
- Der Fonds stellt sicher, dass er jederzeit die dem Pensionsgeschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Pensionsgeschäft beenden kann. Termin-Pensionsgeschäfte bis maximal 7 Tage sollten als Vereinbarung betrachtet werden, bei denen der Fonds die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

- Die vom Fonds im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Fonds übereinstimmen und beschränkt sein auf:
 - (i) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007.
 - (ii) Anleihen von nichtstaatlichen Emittenten, die adäquate Liquidität bereitstellen, oder
 - (iii) Vermögenswerte, auf die in § 6 unter „Wertpapierleihegeschäfte“ Bezug genommen wird.

c) Die Verwaltungsgesellschaft legt zum Stichtag ihrer Jahres- und Halbjahresberichte den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte offen.

5. Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

a) Die Verwaltungsgesellschaft kann bei Geschäften mit OTC-Derivaten, Wertpapierleihe- und umgekehrten pensionsgeschäften zur Reduzierung des Gegenparteirisikos Sicherheiten erhalten.

b) Zur Sicherung der Verpflichtungen akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft nur Barmittel oder Wertpapiere als Sicherheit.

Barmittel in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden.

c) Die als Sicherheiten erhaltenen Barmittel werden nicht reinvestiert. Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash-Collaterals) werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet.

d) Die Verwaltungsgesellschaft beachtet die gesetzlichen Anforderungen an die Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und beachtet insbesondere die Vorgaben der ESMA Leitlinie 14/937.

Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sogenannte Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zu Grunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen.

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, werden die in nachstehender Auflistung dargestellten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt:

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel in der Währung des Fonds	0 Prozent
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Fonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD	bis zu 10 Prozent
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 10 Prozent
In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	bis zu 30 Prozent

e) Es werden keine unbesicherten OTC-Geschäfte abgeschlossen. Allerdings wird regelmäßig eine Mindesttransfersumme für Sicherheiten vereinbart, sodass es sein könnte, dass diese Mindestsumme, die regelmäßig bei 250.000 Euro liegt, in einem aktuellen Fall nicht erreicht wird und daher keine unmittelbare Sicherheitenstellung erfolgt.

f) Wertpapierleihegeschäfte werden in vollem Umfang besichert. Der Kurswert der übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten.

g) Die Sicherheiten müssen vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere im Falle der Wertpapierleihe erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über vermittelnde Stellen verliehen, kann die Übertragung der Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern die jeweilige vermittelnde Stelle den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Besagte vermittelnde Stelle kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.

h) Da durch die Zurverfügungstellung von Barmitteln als Sicherheit für die Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem

Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko besteht, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 angegebenen 20 %-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

i) Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

j) Während der Dauer der Vereinbarung kann die Sicherheit nicht anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft verfügt über andere Deckungsmittel.

k) Ein Fonds, der Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögensgegenstände entgegennimmt, sollte über eine angemessene Stressteststrategie verfügen, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit der Fonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests sollte mindestens Vorgaben zu folgenden Aspekten beinhalten:

ka) Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;

kb) empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;

kc) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n);

kd) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

§ 7 RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Im Rahmen der Verwaltung des Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht dabei den Fonds im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF, insbesondere der CSSF-Verordnung 10-4. Sie berichtet der CSSF regelmäßig über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren.

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird für die Marktrisikobegrenzung des Fonds der Commitment-Ansatz verwendet.

a) Im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

Commitment-Ansatz:

Der „Commitment-Ansatz“ stellt auf den Marktwert der Basiswerte ab. Bei der Methode „Commitment-Ansatz“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes umgerechnet. Netting- und Hedgingeffekt zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten werden dabei berücksichtigt.

VaR-Ansatz:

Die Kennzahl (Value-at-Risk) VaR ist ein Risikomaß, das den möglichen Verlust des Fonds bei einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) während eines bestimmten Zeitraums entspricht.

Relativer VaR-Ansatz:

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines derivatifreien Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert nicht um mehr als das Doppelte übersteigen. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

Absoluter VaR-Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds ein bestimmtes Limit bezogen auf das Fondsvermögen nicht überschreiten.

b) Das Risikomanagement-Verfahren zur Marktrisikobegrenzung ist für den Fonds im Verwaltungsreglement angegeben.

c) Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, dass durch den Einsatz der Derivate das Gesamtrisiko des Fondsvermögens

maximal verdoppelt wird (Hebelwirkung). In besonderen Ausnahmefällen kann es jedoch vorkommen, dass die Hebelwirkung außerhalb dieses Wertes liegt.

Die Hebelwirkung berechnet die Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den Verwaltungsvorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörden sowie unter Anwendung des Commitment-Ansatzes.

Angaben zum Risikoprofil des Fonds, welches im Einklang mit den oben genannten Techniken und Instrumenten steht, können auch den Basisinformationsblättern entnommen werden.

§ 8 EINHALTUNG DER ERWERBSGRENZEN

Die in § 5 genannten Beschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unverzüglich eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

§ 9 UNZULÄSSIGE GESCHÄFTE

Für den Fonds dürfen nicht

- 1) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Beschränkungen unterliegt;
- 2) im Zusammenhang mit dem Erwerb nicht voll einbezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer in § 5 1) e), g) und h) genannter Finanzinstrumente Verbindlichkeiten übernommen werden, die – zusammen mit Krediten gemäß § 5 2) c) – 10 % des Nettofondsvermögens überschreiten;
- 3) Kredite gewährt oder für Dritte Bürgschaften übernommen werden;
- 4) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in § 5 1) e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten getätigt werden;
- 5) Vermögenswerte des Fonds verpfändet, belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, wenn dies nicht im Rahmen eines nach diesem Verwaltungsreglement zulässigen Geschäfts gefordert wird;
- 6) Edelmetalle und auf Edelmetalle lautende Zertifikate erworben werden.

§ 10 FONDSANTEILE UND ANTEILKLASSEN

1. Die Anteilinhaber sind als Miteigentümer in Höhe ihrer Anteile am Vermögen des Fonds beteiligt. Die Anteile werden als Inhaber- und Namensanteile ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für die Anteilklasse geführte Anteilregister eingetragen. Anteile können unter anderem über Clearstream Banking, Euroclear, FundSettle, Vestima und / oder andere zentralisierte Verwaltungssysteme bereitgestellt werden. Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass Euroclear nur Lieferungen für ganze Anteile akzeptiert. Ein Anspruch der Anteilinhaber auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich.

2. Die Anteile sind grundsätzlich übertragbar, sofern im Verkaufsprospekt keine Beschränkungen festgelegt werden. Mit der Übertragung eines Anteils gehen die darin verbrieften Rechte über.

3. Alle Fondsanteile haben gleiche Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt, innerhalb des Fonds verschiedene Anteilklassen auszugeben,

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds unterschiedliche Anteilklassen vorsehen. Alle Anteile sind vom Tag ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

a) Für den Fonds können Anteilklassen gebildet werden, die sich insbesondere hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Aufgabaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

b) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

c) Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für den gesamten Fonds und nicht für eine einzelne

Anteilkasse zulässig.

d) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilkassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilkasse (Referenzwährung) darf die Verwaltungsgesellschaft auch unabhängig von § 5 des Verwaltungsreglements Derivate auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilkasse lautenden Vermögensgegenständen des Fonds zu vermeiden.

e) Der Anteilwert wird für jede Anteilkasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilkassen, die Ertragsverwendung, die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilkasse entfallen, gegebenenfalls einschließlich Ertragsausgleich ausschließlich dieser Anteilkasse zugeordnet werden.

§ 11 AUSGABE UND RÜCKNAHME VON FONDSANTEILEN

1. Fondsanteile werden von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Bewertungstag ausgegeben. Bewertungstag ist jeder Bankarbeits- und Börsentag in Frankfurt am Main und Luxemburg. Die Anzahl der ausgegebenen Fondsanteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Fondsanteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen oder Zeichnungsanträge zurückzuweisen und auch Fondsanteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzukaufen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des Fonds oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint. Etwa geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich zinslos erstattet.

2. Die Fondsanteile können gegen unverzügliche Zahlung bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahr- und OGA-Verwaltungsstelle und den Zahlstellen oder durch Vermittlung von der Verwaltungsgesellschaft autorisierter Vertriebsstellen erworben werden.

3. Die Anteilinhaber können zu jedem Bewertungstag die Rücknahme und den Umtausch der Fondsanteile durch Rücknahme- oder Umtauschaufträge bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten, der Verwahrstelle oder den Zahlstellen verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter ist verpflichtet, an jedem Bewertungstag die Fondsanteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis des entsprechenden Teilfonds für Rechnung des Teilfonds zurückzunehmen bzw. umzutauschen. Die Auszahlung des Rücknahmepreises bzw. der Umtausch der Anteile erfolgt unverzüglich nach dem Bewertungstag in der für den Fonds festgelegten Währung (die "Fondswährung"), soweit dies nicht anders im Prospekt, Abschnitt „Anteilklassenwährung“, bestimmt ist. Sofern Anteile an bestimmten Anteilklassen Erwerbsbeschränkungen unterliegen, ist ein Umtausch von Anteilen in Anteile dieser Anteilklassen nur bei Vorliegen der Erwerbsvoraussetzungen zulässig.

4. Bei massivem Rücknahmeverlangen bleibt der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle, die Fondsanteile erst dann zum gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann Liquiditätsmanagementinstrumente für den Fonds i.S.d. Richtlinie (EU) 2024/927 einführen. Näheres ist hierzu im Verkaufsprospekt geregelt.

6. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht zu vertretende Umstände, der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.

7. Kauf- und Verkaufsaufträge, die bis 14 Uhr eines Bewertungstages bei der OGA-Verwaltungsstelle eingegangen sind, werden mit dem am nächstfolgenden Bewertungstag festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreis abgerechnet.

§ 12 AUSGABE-, RÜCKNAHME- UND UMTAUSCHPREIS

1. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis für die Anteile einer Anteilkasse wird von der Verwaltungsgesellschaft unter Aufsicht der Verwahrstelle oder von einem von der Verwaltungsgesellschaft Beauftragten in Luxemburg ermittelt. Dabei wird der Wert der zu der Anteilkasse gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds (der "Inventarwert") durch die Zahl der umlaufenden Anteile der Anteilkasse (der "Anteilwert") geteilt.

Dabei werden:

- Vermögensgegenstände, die an einer Börse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren Schlusskurs bewertet;
- Vermögensgegenstände, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, jedoch an einem Geregelten Markt bzw. an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, ebenfalls zum letzten verfügbaren Schlusskurs bewertet;

- Vermögensgegenstände, die weder an einer Börse notiert, noch in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist;
- Vermögensgegenstände, deren Kurse nicht marktgerecht sind, sowie alle anderen Vermögenswerte zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist;
- flüssige Mittel zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
- Investmentanteile zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet;
- Festgelder zum Renditekurs bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind, zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, geschlossen wurde, und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht;
- nicht auf die Fondswährung lautende Vermögenswerte zum Devisenmittelkurs des Vortages in die Fondswährung umgerechnet.

2. Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Anteilwert zur Abgeltung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden, dessen Höhe sich aus dem Verkaufsprospekt ergibt. Sofern in einem Land, in dem die Fondsanteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

3. Rücknahmepreis ist der nach Absatz 1 ermittelte Anteilwert sofern im Verkaufsprospekt nichts Abweichendes geregelt ist.

4. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis je Anteil werden auf der Internetseite „am.oddo-bhf.com“ regelmäßig veröffentlicht.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann Liquiditätsmanagementinstrumente für den Fonds i.S.d. Richtlinie (EU) 2024/927 einführen. Näheres ist hierzu im Verkaufsprospekt geregelt.

§ 13 FONDSWÄHRUNG, AUSGABE UND RÜCKNAHMEPREIS

1. Fondswährung ist der EUR.

2. Der Ausgabeaufschlag bei einzelnen Anteilklassen zur Abgeltung der Ausgabekosten (§ 12 Abs. 2) beträgt bis zu 5,0 % des Anteilwerts. Detaillierte Angaben dazu werden im Verkaufsprospekt bzw. den Basisinformationsblättern aufgeführt.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen auf Antrag des Anteilsinhabers Anteile gegen die Sacheinbringung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten ausgeben. Dabei wird vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte den Anlagezielen und der Anlagepolitik sowie den Bestimmungen des Verwaltungsreglements entsprechen. Der Abschlussprüfer des Fonds erstellt einen Bericht, der jedem Anleger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung steht. Die Kosten für eine solche Sacheinbringung trägt der entsprechende Anleger. Anteile werden zum entsprechenden Ausgabepreis in Höhe des vom Abschlussprüfer festgelegten Bewertungsbetrages der Sacheinbringung ausgeben.

4. Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass in den Ländern, in denen der Fonds öffentlich vertrieben wird, eine geeignete Veröffentlichung der Anteilpreise erfolgt.

§ 14 VORÜBERGEHENDE EINSTELLUNG DER PREISBERECHNUNG

1. Die Errechnung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen können von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten zeitweilig eingestellt werden, wenn und solange

- eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außer an gewöhnlichen Wochenenden und Feiertagen geschlossen, der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- aufgrund des beschränkten Anlagehorizonts eines Fonds am Markt der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten eingeschränkt sind;
- die Gegenwerte bei Käufen sowie Verkäufen nicht zu transferieren sind;
- es aufgrund eines politischen, wirtschaftlichen, monetären und anderweitigen Notfalles unmöglich ist, die Ermittlung des Nettoinventarwerts ordnungsgemäß durchzuführen;
- die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in welchen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens angelegt ist, ausgesetzt ist.

2. Die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Nettoinventarwertberechnung wird unverzüglich den Anteilhabern mitgeteilt, die ihre Fondsanteile zur Rücknahme angeboten haben.

§ 15 KOSTEN

1.a) Der Verwaltungsgesellschaft steht für die Verwaltung des Fonds eine Vergütung zu. Die Vergütung wird auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes berechnet. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus für einzelne Anteilklassen eine erfolgsabhängige Vergütung erheben. Detaillierte Angaben zur Vergütung für die Verwaltung des Fonds werden im Verkaufsprospekt zur jeweiligen Anteilklasse aufgeführt.

b) Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Administrationsgebühr i.H.v. 0,1 Prozent p.a. auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes. Die Administrationsgebühr umfasst die Kosten, die der Verwahrstelle, der OGA-Verwaltungsstelle einschließlich der Fondsadministration, der Luxemburger Zahl-, Register- und Transferstelle entstehen, die Kosten für die Erstellung, Produktion und den Versand der Basisinformationsblätter, des Verkaufsprospekts und der Berichte für die Anteilinhaber sowie von Verwaltungsausgaben wie z.B. Versicherungsschutz sowie ggf. darauf anfallende Mehrwertsteuer bzw. Versicherungssteuer.

2. Außerdem können dem Fonds folgende Kosten belastet werden:

a) die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, der Verwahrung und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten und Gebühren sowie sonstigen Zahlungen an Dritte (z.B. Broker, Abwicklungs- und Clearingstellen, Korrespondenzbanken) mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden sowie bankübliche Kontoführungsentgelte einschließlich Verwahrensentgelte und Zinsen für kurzfristige Überziehungen sowie Kosten für das Collateral-Management und gesetzlich vorgegebene Transaktionsmeldungen;

b) Kosten der Vorbereitung der amtlichen Prüfung, der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements einschließlich eventueller Änderungsverfahren und anderer mit dem Fonds im Zusammenhang stehenden Verträge und Regelungen sowie der Abwicklung und Kosten von Zulassungsverfahren bei den zuständigen Stellen;

c) Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen;

d) Kosten für die Informationen der Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

e) Kosten von Interessensverbänden;

f) Honorare des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters;

g) etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften sowie für Wertpapierleihe- und -pensionsgeschäfte,

h) ein angemessener Teil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt in Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;

i) Kosten für Rechtsberatung und Rechtsverfolgung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber handeln;

j) evtl. entstehende Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen (einschließlich ggf. Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer) zu Lasten des Fonds erhoben werden; hierunter fällt insbesondere die taxe d'abonnement;

k) Kosten etwaiger Börsennotierung(en)

l) Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, diejenigen der Repräsentanten, steuerlicher Vertreter und der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind sowie die Kosten der Ermittlung der jeweils benötigten Steuerkennzahlen in den jeweiligen Ländern und Übersetzungen von Pflichtpublikationen und Bekanntmachungen;

m) Kosten für das Raten des Fonds durch anerkannte Ratingagenturen oder für die Zertifizierung des Fonds durch anerkannte Dritte (z.B. mit Nachhaltigkeitslabeln);

n) Kosten der Auflösung des Fonds;

o) Kosten für Dritte wegen der Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen für Vermögensgegenstände des

Fonds;

p) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;

q) Kosten, die in Zusammenhang mit der technischen Einrichtung der Maßnahmen zur Messung und Analyse der Performance und des Marktrisikos sowie der Liquiditätsmessung des Fonds entstehen;

r) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen (z.B. Research oder ESG-Daten) durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von jährlich 0,1 Prozent des Durchschnittswertes des Fondsvermögens auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes;

Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Alle Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsgebühren werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

§ 16 VERWENDUNG DER ERTRÄGE

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die erwirtschafteten ordentlichen Nettoerträge der ausschüttenden Anteilklassen innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres auszuschütten. Ferner können realisierte Kapitalgewinne, die nicht realisierten Werterhöhungen sowie Kapitalgewinne aus den Vorjahren zur Ausschüttung gelangen. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb von 5 Jahren nach Veröffentlichung der Ausschüttungserklärung geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds. Ungeachtet dessen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, Ausschüttungsbeträge, die nach

Ablauf der Verjährungsfrist geltend gemacht werden, zu Lasten des Fondsvermögens an die Anteilinhaber auszusahlen.

Für thesaurierende Anteilklassen beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, die erwirtschafteten ordentlichen Nettoerträge (u.a. Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge sowie realisierte Veräußerungsgewinne) im Fondsvermögen wieder anzulegen.

§ 17 RECHNUNGSLEGUNG

1. Der Fonds und dessen Bücher werden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird, geprüft.

2. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht für den Fonds.

3. Binnen zwei Monaten nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht für den Fonds.

4. Die Berichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Zahl- und Informationsstellen erhältlich.

§ 18 OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, welche den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den in Artikel 111 und 111ter des Gesetzes von 2010 aufgeführten Grundsätzen entspricht und wendet diese an. Diese ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und dem Verwaltungsreglement oder/und der Satzung der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch hindert diese die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln.

Die Vergütungspolitik und -praxis umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen.

Die Vergütungspolitik und -praxis gilt für die Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeitern mit Kontrollfunktion und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben

Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr verwalteten Fonds haben.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und deren Anleger. Sie beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten. Das Einhalten der Vergütungsgrundsätze einschließlich deren Umsetzung wird einmal jährlich geprüft. Feste und variable Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Die feste Vergütung entspricht einem genügend hohen Anteil der Gesamtvergütung, um eine absolut flexible Gestaltung der variablen Vergütung zu ermöglichen. Dabei ist es auch möglich, dass keine variable Vergütung gezahlt wird.

Die Bewertung der variablen Vergütung ist in einem mehrjährigen Finanzplan angemessen zu der Halteperiode der Anleger des OGAW festgelegt, der von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird. Damit soll sichergestellt werden, dass das Bewertungsverfahren auf einer längerfristigen Wertentwicklung des OGAW basiert und dass die aktuellen Zahlungen der leistungsorientierten Komponenten der Vergütungspolitik über die gesamte Periode verteilt sind.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, können kostenlos auf der Website der Verwaltungsgesellschaft „am.oddo-bhf.com“ abgerufen werden und werden auf Anfrage kostenlos als Papierversion zur Verfügung gestellt.

Sonstige Offenlegungen

Die folgenden Informationen werden im Jahresbericht veröffentlicht:

- Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen. Aufgegliedert nach den von der Verwaltungsgesellschaft an ihre Mitarbeiter gezahlten festen und variablen Vergütungen, der Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls allen direkt von dem OGAW selbst gezahlten Beträgen, einschließlich Anlageerfolgsprämien (Performance Fees);
- Gesamtsumme der gezahlten Vergütungen,
- Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet wurden;
- das Ergebnis der in Artikel 14b Absatz 1 Buchstaben c und d der Richtlinie 2014/91/EU genannten Überprüfungen, einschließlich aller aufgetretenen Unregelmäßigkeiten;
- wesentliche Änderungen an der angenommenen Vergütungspolitik.

Die folgenden Informationen werden den Anlegern auf Nachfrage zur Verfügung gestellt:

- Wechsel der Verwahrstelle;
- Änderungen der Aufgaben der Verwahrstelle und die damit entstehenden Interessenkonflikte;
- Änderungen der Unterverwahrstellen sowie die Interessenkonflikte, die daraus entstehen können.

§ 19 DAUER, AUFLÖSUNG UND FUSION DES FONDS

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.

2. Wird der Fonds aufgelöst, ist dieses im RESA sowie zusätzlich in zwei Tageszeitungen zu veröffentlichen. Die Verwaltungsgesellschaft wird zu diesem Zweck, neben einer luxemburgischen Tageszeitung, Tageszeitungen der Länder auswählen, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Die Ausgabe von Anteilen wird am Tage der Beschlussfassung über die Auflösung des Fonds eingestellt. Die Vermögenswerte werden veräußert und die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilhabern nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nach Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden, sofern gesetzlich erforderlich, in die Währung des Großherzogtums Luxemburg konvertiert und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

3. Der Fonds kann durch Beschluss des Verwaltungsrats mit einem anderen Fonds, der aufgrund seiner Anlagepolitik unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/65/EG fällt, verschmolzen werden (Fusion). Dieser Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes 2 mit einer Frist von einem Monat vor dem Inkrafttreten veröffentlicht. Die Durchführung der Fusion vollzieht sich wie eine Auflösung des Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds. Abweichend zu der Fondsauflösung

gemäß Absatz 2 erhalten die Anleger des Fonds Anteile des aufnehmenden Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und ggf. einen Spitzenausgleich. Die Durchführung der Fusion wird vom Wirtschaftsprüfer des Fonds kontrolliert. Unter Berücksichtigung von § 14 dieses Verwaltungsreglements haben die Anleger während der vorgenannten Frist die Möglichkeit, ihre Anteile kostenfrei zurückzugeben.

§ 20 ÄNDERUNGEN DES VERWALTUNGSREGLEMENTS

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle das Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.
2. Änderungen des Verwaltungsreglements werden im RESA angezeigt.

§ 21 VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden. Dies gilt nicht im Falle einer Auflösung des Fonds nach § 19 des Verwaltungsreglements.

§ 22 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND VERTRAGSSPRACHE

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Verwaltungsgesellschaft.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds dem Recht und der Gerichtsbarkeit anderer Staaten, in denen die Fondsanteile vertrieben werden, zu unterwerfen, sofern dort ansässige Anleger bezüglich Zeichnung und Rückgabe von Fondsanteilen Ansprüche gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle geltend machen.
3. Der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen von Ländern als verbindlich erklären, in denen Fondsanteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

§ 23 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

§ 24 INKRAFTTRETEN

Dieses Verwaltungsreglement tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

ALLGEMEINES

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

ODDO BHF Asset Management Lux
6, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Postadresse:
Postfach 258
L-2012 Luxemburg

Telefon (00352) 457676-1
Telefax (00352) 458324

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Udo Grünen

Frank Jung

Carsten Reek

Jennifer-Lee Stolzenberg

VERWALTUNGSRAT

Bastian Hoffmann

Vorsitzender

Zugleich Mitglied der Geschäftsführung der ODDO BHF Asset Management GmbH, Deutschland

Kerstin Große-Nobis

Steffen Orlowski

Stephan Tiemann

Zugleich Mitglied des Verwaltungsrates der ARAGON SICAV, Großherzogtum Luxemburg

Aude Vanderpol

Zugleich Mitglied des Verwaltungsrates der SICAV ODDO BHF, Frankreich

Mitglied des Verwaltungsrates der SICAV ODDO BHF, Großherzogtum Luxemburg

Mitglied des Verwaltungsrates der SICAV ODDO BHF II, Großherzogtum Luxemburg

Mitglied des Verwaltungsrates der ODDO BHF Private Assets SICAV Lux, Großherzogtum Luxemburg

GESELLSCHAFTER DER ODDO BHF ASSET MANAGEMENT LUX

ODDO BHF Asset Management GmbH

Herzogstraße 15
D-40217 Düsseldorf

WIRTSCHAFTSPRÜFER

KPMG Audit S.a r.l.

39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

VERWAHRSTELLE

CACEIS Bank, Luxembourg Branch

5, allée Scheffer
L-2520 Luxemburg

ZAHLSTELLE IM GROSßHERZOGTUM LUXEMBURG

CACEIS Bank, Luxembourg Branch

5, allée Scheffer
L-2520 Luxemburg

VERTRIEBSTELLE IM GROSßHERZOGTUM LUXEMBURG

ODDO BHF Asset Management Lux

6, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

FONDSMANAGER

ODDO BHF SE

Gallusanlage 8
D-60329 Frankfurt am Main

Aktuelle Angaben über die Gremien und das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle enthält der jeweils gültige Jahres- bzw. Halbjahresbericht.

WEITERE VON DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT VERWALTETE FONDS:

DC Value Global Dynamic

Grand Cru

HELLAS Opportunities Fund

ODDO BHF Emerging Markets

ODDO BHF Exklusiv:

SARA FUNDS

SICAV ODDO BHF II

SMS Ars selecta

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Name des Produkts: ODDO BHF Leading Global Trends

Unternehmenskennung (LEI-CODE): 529900C37P6P6TXZLH70

WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT NACHHALTIGE INVESTITIONEN ANGESTREBT?

☐ ☐ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: N/A ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: N/A	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10.0% an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



WELCHE ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT BEWORBEN?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale. Dies spiegelt sich in der Konstruktion und Gewichtung des Portfolios sowie der MSCI ESG - Scores wider.

Die Berücksichtigung von ESG-Kriterien erfolgt durch einen Ansatz, der sich in 3 Stufen unterteilen lässt:

1. Stufe: Ausschlüsse

Der Fonds wendet die allgemeinen Ausschlüsse an, welche in der Ausschlusspolitik der Gesellschaft beschrieben sind und die unter „am.oddo-bhf.com“ verfügbar ist. Diese Ausschlusspolitik umfaßt u.a. Kohle, Tabak und nicht konventionelle Waffen. Zudem werden Emittenten aus den Bereichen Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung ausgeschlossen.

2. Stufe: ESG-Score

Der ESG-Score der Wertpapiere, welche dem Fonds zugeführt werden sollen, wird berücksichtigt. Dies erfolgt auf Basis der ESG-Scores des Datenanbieters MSCI Research. Mindestens 90 Prozent der Emittenten im Portfolio verfügen -unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere- über einen ESG-Score.

3. Stufe: Kohlenstoffintensität

Der Fondsmanager berücksichtigt in erheblichem Maße nicht finanzielle Kriterien; die Kohlenstoffintensität des Fonds muss mindestens 20 % unter der für das Anlageuniversum berechneten Kohlenstoffintensität liegen. Bei mindestens 90% der Emittenten im Portfolio stehen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen

Wertpapiere (ausgenommen Barmittel, Derivate und Papiere staatlicher und quasi-staatlicher Emittenten) – Daten zur CO₂-Intensität bereit.

WELCHE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN WERDEN ZUR MESSUNG DER ERREICHUNG DER EINZELNEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE, DIE DURCH DIESES FINANZPRODUKT BEWORBEN WERDEN, HERANGEZOGEN?

Das MSCI ESG-Scoring-Modell verwendet verschiedene Merkmale und Indikatoren. Der monatliche ESG-Bericht des Fonds enthält derzeit die folgenden Indikatoren, die deren Erreichung belegen:

- Die Kohlenstoffintensität (CO₂-Intensität) des Fonds (Gewichtete Summe der Scope-1- und Scope-2 Kohlenstoffemissionen geteilt durch den Gesamtumsatz des jeweiligen Unternehmens, in das der Fonds investiert), liegt mindestens 20 % unter der für das Anlageuniversum berechneten Kohlenstoffintensität. Bei mindestens 90% der Emittenten im Portfolio stehen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere (ausgenommen Barmittel, Derivate und Papiere staatlicher und quasi-staatlicher Emittenten) – Daten zur CO₂-Intensität bereit.
- Der Anteil an nachhaltigen Investitionen - mindestens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 90 % der Emittenten im Portfolio verfügen- unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere- über einen ESG-Score.

WELCHES SIND DIE ZIELE DER NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLN, UND WIE TRÄGT DIE NACHHALTIGE INVESTITION ZU DIESEN ZIELEN BEI?

Der Fonds bezieht sich in seiner ESG-Strategie auf die oben beschriebenen Ziele, versucht aber nicht, seine Anlagen nur auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Ziele auszuwählen. Die Beiträge zu diesen Zielen werden durch die Nachhaltigkeitsindikatoren der ESG-Strategie berücksichtigt.

Der Fonds beabsichtigt, zwei Aspekte eines Unternehmensbeitrags zu berücksichtigen: seinen positiven ökologischen und/oder sozialen Beitrag, aus 1. den Einnahmen, die durch die Produkte und/oder Dienstleistungen des Unternehmens erzielt werden, oder 2. seinen Beitrag zu den ökologischen und/oder sozialen Zielen, die sich aus seiner Geschäftstätigkeit im weiteren Sinne ergeben, wenn diese mit ökologischen und/oder sozialen Zielen im Einklang stehen.

Um als nachhaltige Investition in Frage zu kommen, muss ein Unternehmen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

a) Kriterien "basierend auf der Geschäftstätigkeit des Unternehmens":

- Impliziter Temperaturanstieg « ITR »:

Unternehmenstätigkeiten, bei denen die Klimaziele im Einklang mit dem im Pariser Abkommen festgelegten Pfad einen Temperaturanstieg von unter oder gleich 2 °C vorsehen, gelten als Beitrag zu einem Umweltziel und qualifizieren sich daher als nachhaltige Investition. Um die Temperatúrausrichtung zu bewerten, werden MSCI ITR-Daten verwendet.

- SBTi anerkanntes Emissionsziel:

Eine Möglichkeit zur Messung des Umweltziels sind Treibhausgasemissionen. Unser Ansatz zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen schließt auch Unternehmen ein, deren Ziele zur Reduktion von Treibhausgasemissionen von der Science-Based Targets Initiative (SBTi) anerkannt werden.

b) Kriterien "basierend auf Unternehmensumsätzen aus betrieblichen Aktivitäten"

- Umsätze aus nachhaltigen Lösungen:

Es wird bewertet, wie eine Wirtschaftstätigkeit zum Erreichen bestimmter ökologischer oder sozialer Ziele beiträgt. In diesem Zusammenhang wird der MSCI-Indikator "Sustainable Impact Revenue" (Umsatzanteil mit nachhaltiger Wirkung) verwendet. Der Indikator liegt in einer Spanne von 0 % bis 100 % und steht für einen bestimmten Anteil am Gesamtumsatz des Unternehmens.

- Umsätze gemäß EU-Taxonomie:

Die EU-Taxonomie dient dazu, wirtschaftliche Tätigkeiten zu identifizieren, die ökologische oder soziale Ziele verfolgen. Allerdings sind vorerst nur zwei der sechs definierten Umweltziele vollständig abgedeckt. Für das jeweilige Unternehmen wird zur Bestimmung der Konformität mit der Taxonomie der entsprechend gemeldete Umsatz aus taxonomiekonformen Aktivitäten berücksichtigt.

- Investitionsausgaben gemäß EU-Taxonomie:

Für das jeweilige Unternehmen werden zur Bestimmung der Konformität mit der Taxonomie die entsprechend gemeldeten Investitionsausgaben für taxonomiekonforme Aktivitäten berücksichtigt.

- "Grüner Anteil" von Firmenpatenten:

Dieser Indikator hilft, Unternehmen zu identifizieren, die Einnahmen aus Patenten für Technologien und Verfahren zur Emissionsreduzierung erzielen, die zu einem Umweltziel beitragen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

INWIEFERN HABEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLEN, ÖKOLOGISCH ODER SOZIAL NACHHALTIGEN ANLAGEZIELEN NICHT ERHEBLICH GESCHADET?

Der folgende Ansatz ist so definiert, dass er Artikel 2 (17) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ("SFDR") entspricht:

1. Sektor- und normenbezogene Ausschlüsse: Der Fonds wendet die allgemeinen Ausschlüsse an, welche in der Ausschlusspolitik der Gesellschaft beschrieben sind und die unter „am.oddo-bhf.com“ verfügbar ist. Die Ausschlusspolitik gilt insbesondere für Kohle, Tabak und nicht konventionelle Waffen. Ebenfalls werden Emittenten aus den Bereichen Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung ausgeschlossen.
2. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen: Um die Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich zu beeinträchtigen, legt der Fondsmanager Kontrollregeln (vor dem Handel) für einige ausgewählte, erheblich schädliche Aktivitäten fest: Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14 und 0 % Toleranz) und schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10 und 0 % Toleranz).
3. Kontroversen: Die laut MSCI ESG-Research umstrittensten Unternehmen werden als nicht nachhaltig eingestuft.
4. Dialog, Engagement und Abstimmungen: Unsere Politik des Dialogs, des Engagements und der Abstimmungen unterstützt das Ziel, erheblichen Schaden zu vermeiden, indem die wichtigsten Risiken identifiziert werden und wir uns Gehör verschaffen, um Veränderungen und Verbesserungen zu erreichen.

WIE WURDEN DIE INDIKATOREN FÜR NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN BERÜCKSICHTIGT?

In der Verordnung (EU) 2020/852 sind bestimmte Bereiche definiert, die grundsätzlich nachteilige Auswirkungen haben können ("PAI"). Der Fondsmanager wendet die Vorhandels-Regeln auf zwei PAI an: Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14 und 0 % Toleranz) und schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10 und 0 % Toleranz).

Die MSCI ESG-Scores integrieren Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen, wenn die Erhebung anderer PAI-Daten für Unternehmen und Staaten deren ESG-Scoring unterstützen kann. Die ESG-Analyse umfasst für Unternehmen, sofern Daten verfügbar sind, die Überwachung von Treibhausgasemissionen (PAI 1, PAI 2, PAI 3), Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7), Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (PAI 9), Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10), das Fehlen von Prozessen und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 11) das unbereinigte geschlechtsspezifische Verdienstgefälle (PAI 12) und die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13). Dennoch legt der Fondsmanager für diese anderen Kern-PAIs außer den im ersten Absatz genannten keine spezifischen Ziele oder definierten Kontrollregeln fest.

Weitere Informationen zu den MSCI ESG-Scores: <https://www.msci.com/zh/esg-ratings>

WIE STEHEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN MIT DEN OECD-LEITSÄTZEN FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMEN UND DEN LEITPRINZIPIEN DER VEREINTEN NATIONEN FÜR WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE IN EINKLANG? NÄHERE ANGABEN:

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die nachhaltigen Investitionen des Fonds aufeinander abgestimmt sind, in dem die Ausschlussliste des UN Global Compact sowie die Ausschlussliste für Verstöße gegen die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen angewandt werden, wie in der Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft beschrieben.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



WERDEN BEI DIESEM FINANZPRODUKT DIE WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSFAKTOREN BERÜCKSICHTIGT?

☒ Ja, gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ("SFDR") berücksichtigt der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken, indem er ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Governance) in den Anlageentscheidungsprozess integriert. Der Fondsmanager berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen entweder durch Vorhandelsausschlüsse oder durch die Integration von ESG-Scores, die Nachhaltigkeitsrisiken unter anderem auf der Grundlage von Daten über wesentlich negative Auswirkungen widerspiegeln.

Informationen gemäß Art. 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 finden Sie im Jahresbericht des Fonds, auf der Website „am.oddo-bhf.com“ sowie auf Anfrage bei der Gesellschaft.

☐ Nein



WELCHE ANLAGESTRATEGIE WIRD MIT DIESEM FINANZPRODUKT VERFOLGT?

Der Fonds investiert in ein breites Spektrum von Emittenten aus der ganzen Welt. Das Aktienexposure des Fonds (direkt oder indirekt über Aktien-Investmentfonds oder Exposure aus Aktien(index)-Derivaten) liegt immer über 90 %. Der Fondsmanager bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageprozess ein, indem er ESG Merkmale (Umwelt und Soziales und gute Unternehmensführung) bei Anlageentscheidungen sowie die wichtigen nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Die Berücksichtigung von ESG-Kriterien erfolgt durch einen Ansatz, der sich in 3 Stufen unterteilen lässt:

1. Stufe: Ausschlüsse

Der Fonds wendet die allgemeinen Ausschlüsse an, welche in der Ausschlusspolitik der Gesellschaft beschrieben sind und die unter „am.oddo-bhf.com“ verfügbar ist. Diese Ausschlusspolitik gilt insbesondere für Kohle, Tabak und nicht konventionelle Waffen. Zudem werden Emittenten aus den Bereichen Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung ausgeschlossen.

2. Stufe: ESG-Score

Der ESG-Score der Wertpapiere im Anlageuniversum, welche dem Fonds zugeführt werden sollen, wird berücksichtigt. Dies erfolgt auf Basis der ESG-Scores des Datenanbieters MSCI Research. Mindestens 90 Prozent der Emittenten im Portfolio verfügen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere – über einen ESG-Score.

3. Stufe:

Der Fondsmanager berücksichtigt in erheblichem Maße nicht finanzielle Kriterien; die Kohlenstoffintensität des Fonds muss mindestens 20 % unter der für das Anlageuniversum berechneten Kohlenstoffintensität liegen. Bei mindestens 90% der Emittenten im Portfolio stehen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere (ausgenommen Barmittel, Derivate und Papiere staatlicher und quasi-staatlicher Emittenten) – Daten zur CO2-Intensität bereit. Zusätzliche ESG-Bewertungen aus gruppeninternem Research oder von Dritten können ebenfalls angewandt werden.

WORIN BESTEHEN DIE VERBINDLICHEN ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE, DIE FÜR DIE AUSWAHL DER INVESTITIONEN ZUR ERFÜLLUNG DER BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN ZIELE VERWENDET WERDEN?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie stellen sicher, dass die Investition mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmt. Die verbindlichen Elemente sind:

- Der Fonds wendet die allgemeinen Ausschlüsse an, welche in der Ausschlusspolitik der Gesellschaft beschrieben sind und die unter „am.oddo-bhf.com“ verfügbar ist. Diese Ausschlusspolitik gilt insbesondere für Kohle, Tabak und nicht konventionelle Waffen. Zudem werden Emittenten aus den Bereichen Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung ausgeschlossen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Die Kohlenstoffintensität (CO₂-Intensität) des Fonds (gewichtete Summe der Kohlenstoffemissionen gemäß Scope-1- und Scope-2 geteilt durch den Gesamtumsatz des jeweiligen Unternehmens, in die der Fonds investiert), liegt mindestens 20 % unter der für das ESG-Anlageuniversum berechneten Kohlenstoffintensität.
- Mindestens 90 % der Emittenten im Portfolio verfügen -unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere- über einen ESG-Score.
- Bei mindestens 90% der Emittenten im Portfolio stehen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere (ausgenommen Barmittel, Derivate und Papiere staatlicher und quasi-staatlicher Emittenten) – Daten zur CO₂-Intensität bereit.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

UM WELCHEN MINDESTSATZ WIRD DER UMFANG DER VON DER ANWENDUNG DIESER ANLAGESTRATEGIE IN BETRACHT GEZOGENEN INVESTITIONEN REDUZIERT?

Der oben genannte Ansatz reduziert die Investitionen auf der Grundlage der geltenden Ausschlüsse der ESG-Analyse und der den Emittenten zugewiesenen ESG-Scores. Der Fondsmanager berücksichtigt jedoch nicht vor Anwendung der Anlagestrategie einen Mindestdatz, um den Umfang der geplanten Investitionen zu reduzieren.

WIE WERDEN DIE VERFAHRENSWEISEN EINER GUTEN UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER UNTERNEHMEN, IN DIE INVESTIERT WIRD, BEWERTET?

Die Responsible Investment Policy von ODDO BHF Asset Management beschreibt unsere Definition und Bewertung dessen was gute Governance-Praktiken („Unternehmensführungspraktiken“) ausmacht. Gute Unternehmensführungspraktiken können anhand einer Reihe von Kriterien bewertet werden, darunter Maßnahmen und Praktiken zur Korruptionsbekämpfung, Vergütungspolitik für Führungskräfte, Aktionärsstruktur, Qualität der Finanzkommunikation und Unternehmensethik.



WELCHE VERMÖGENSALLOKATION IST FÜR DIESES FINANZPRODUKT GEPLANT?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 80 % des Nettoinventarwertes des Fonds sind auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwertes in "Andere Investitionen", wie unten definiert, halten, die die übrigen Investitionen des Finanzprodukts umfassen, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mindestens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in nachhaltige Investitionen investiert. Der Fonds kann auch Vermögenswerte halten, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mindestens 0,5 % des Nettoinventarwertes des Fonds werden in taxonomiekonforme Investitionen getätigt. Es gibt keine Mindestverpflichtung für andere ökologisch oder sozial ausgerichtete Investitionen.

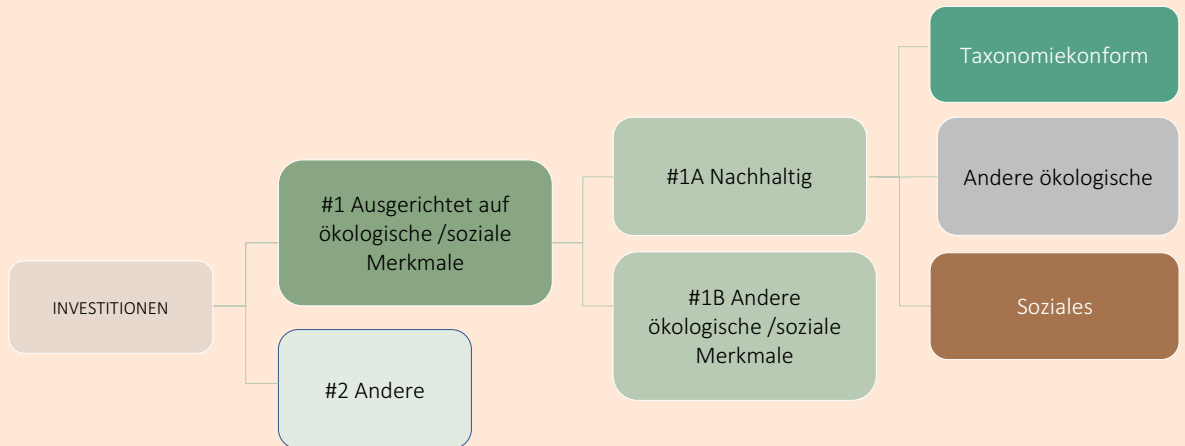
Mindestens 90 % der Emittenten im Portfolio verfügen unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere über ein ESG-Score.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

-Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

-Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

-Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

INWIEFERN WERDEN DURCH DEN EINSATZ VON DERIVATEN DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE ERREICHT?

Derivate werden nicht aktiv eingesetzt, um die ESG-Ausrichtung zu verbessern oder das ESG-Risiko zu verringern.



IN WELCHEM MINDESTMAß SIND NACHHALTIGE INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalinvestitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind. Mindestens 0,5 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in taxonomiekonforme Investitionen investiert. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Die Daten werden nicht von einem Wirtschaftsprüfer zertifiziert oder von einer dritten Partei überprüft. Derzeit gibt es keine Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Investitionen für Staatsanleihen zu bestimmen. Daher sind hierzu keine Daten verfügbar.

WIRD MIT DEM FINANZPRODUKT IN EU-TAXONOMIEKONFORME TÄTIGKEITEN IM BEREICH FOSSILES GAS UND/ODER KERNENERGIE¹ INVESTIERT?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In der Kernenergie

☒ Nein

Der Fondsmanager analysiert die Portfoliopositionen nach ESG-Kriterien. Investitionen in Kernenergie und in fossiles Gas sind für den Fonds nicht ausgeschlossen. Eine Mindestquote von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Investition in diese Bereiche, die der Taxonomie entsprechen, ist für den Fonds jedoch nicht vorgesehen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

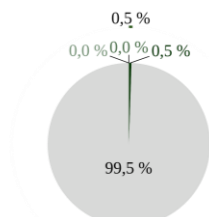
Ermöglichende Tätigkeiten, wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

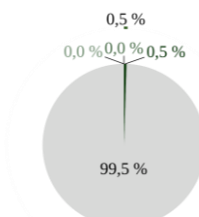
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen *

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen *

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt 100.0% der Gesamtinvestition wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER INVESTITIONEN IN ÜBERGANGSTÄTIGKEITEN UND ERMÖGLICHENDE TÄTIGKEITEN?

Der Mindestanteil beträgt 0,00 %.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL NACHHALTIGER INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL, DIE NICHT MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM SIND?

Der Mindestanteil beträgt 0,00 %.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER SOZIAL NACHHALTIGEN INVESTITIONEN?

Der Mindestanteil beträgt 0,00 %.



WELCHE INVESTITIONEN FALLEN UNTER „#2 ANDERE INVESTITIONEN“, WELCHER ANLAGEZWECK WIRD MIT IHNEN VERFOLGT UND GIBT ES EINEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MINDESTSCHUTZ?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Anlagen handelt es sich um Barmittel, Derivate, Wertpapiere, Zielfonds und sonstige Investitionen, für welche keine ESG-Daten und ESG-Scores verfügbar sind. Alle für den Fonds erworbenen Direktinvestitionen unterliegen den für den Fonds geltenden Mindestausschlüssen, die ein Mindestmaß an ökologischem oder sozialem Schutz gewährleisten. Es findet jedoch keine Durchschau statt (keine Durchschau auf Vermögensanlagen eines Zielfonds oder von Zertifikaten).



WURDE EIN INDEX ALS REFERENZWERT BESTIMMT, UM FESTZUSTELLEN, OB DIESES FINANZPRODUKT AUF DIE BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET IST?

Für den Fonds wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und /oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

INWIEFERN IST DER REFERENZWERT KONTINUIERLICH AUF DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET?

N/A

WIE WIRD DIE KONTINUIERLICHE AUSRICHTUNG DER ANLAGESTRATEGIE AUF DIE INDEXMETHODE SICHERGESTELLT?

N/A

WIE UNTERSCHIEDET SICH DER BESTIMMTE INDEX VON EINEM RELEVANTEN BREITEN MARKTINDEX?

N/A

WO KANN DIE METHODE ZUR BERECHNUNG DES BESTIMMTEN INDEXES EINGESEHEN WERDEN?

N/A



WO KANN ICH IM INTERNET WEITERE PRODUKTSPEZIFISCHE INFORMATIONEN FINDEN?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: am.oddo-bhf.com

ODDO BHF ASSET MANAGEMENT LUX

6, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

am.oddobhf.com



ODDO BHF
ASSET MANAGEMENT